

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1569/1999 des Rates vom 12. Juli 1999 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits** 1

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1570/1999 des Rates vom 12. Juli 1999 zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999)** 5

- Verordnung (EG) Nr. 1571/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1572/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Festsetzung der Oliven- und Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 1998/1999** 13

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1573/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Merkmale von getrockneten Feigen, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wird** 27

- Verordnung (EG) Nr. 1574/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können 32

- Verordnung (EG) Nr. 1575/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können 34

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1576/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können	36
Verordnung (EG) Nr. 1577/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1999 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen	38
Verordnung (EG) Nr. 1578/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 über die Festsetzung des Umfangs für die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. September 1999	40
* Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge	42

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

1999/475/EG, Euratom:

* Beschluß des Rates vom 12. Juli 1999 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	51
---	-----------

Kommission

1999/476/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1999 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1522)	52
---	-----------

1999/477/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 1999 zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1742)	69
--	-----------

1999/478/EG:

* Beschluß der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Einsetzung eines neuen Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2042)	70
--	-----------

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1488/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 172 vom 8.7.1999)	74
--	-----------



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1569/1999 DES RATES**vom 12. Juli 1999****zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Slowenien andererseits haben am 10. Juni 1996 in Luxemburg ein Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation, nachstehend „Abkommen“ genannt, unterzeichnet.
- (2) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens wurden dessen Bestimmungen über Handel und Handelsfragen zum 1. Januar 1997 durch ein am 11. November 1996 in Brüssel unterzeichnetes Interimsabkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽¹⁾ in Kraft gesetzt.
- (3) Es sind Durchführungsvorschriften zu verschiedenen Bestimmungen des Abkommens zu erlassen.
- (4) Für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen müssen, soweit dies aufgrund der Bestimmungen des Abkommens erforderlich ist, die besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Regeln festgelegt werden, die insbeson-

dere in der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung⁽²⁾ und in der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾ niedergelegt sind.

- (5) Vor der Entscheidung, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, sind die in dem Abkommen niedergelegten Verpflichtungen zu berücksichtigen.
- (6) Die Verfahren betreffend die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Schutzklauseln finden ebenfalls Anwendung.
- (7) Für die im Protokoll Nr. 1 des Abkommens genannten Textilwaren sind besondere Vorschriften über Schutzmaßnahmen erlassen worden.
- (8) Für die Zollkontingente und Zollplafonds sind Durchführungsvorschriften festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Zollkontingente und Zollplafonds*Artikel 1*

Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens, die unter Anhang II des Vertrags fallende und einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegende landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽⁴⁾ oder gegebenenfalls der entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen erlassen.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/96 (AbL. L 314 vom 4.12.1996, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbL. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 (AbL. L 126 vom 24.5.1996, S. 37).

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 31.12.1996, S. 3.

Artikel 2

(1) Die Durchführungsvorschriften für die Zollkontingente und Zollplafonds, die in den Anhängen II, VI (ausgenommen diejenigen, die unter Artikel 1 fallen) und VIIIa des Abkommens vorgesehen sind, einschließlich der Änderungen und technischen Anpassungen, die durch Änderungen der KN- und Taric-Codes oder aufgrund des seitens des Rates erfolgenden Abschlusses von Abkommen, Protokollen oder Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und Slowenien erforderlich sind, werden von der Kommission nach dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren erlassen; die Kommission wird hierbei durch den mit Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall

- kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten von dieser Mitteilung an verschieben;
- kann der Rat innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann jede Frage im Zusammenhang mit der Anwendung von Zollkontingenten oder Zollplafonds prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats stellt.

(4) Sobald die Zollplafonds ausgeschöpft sind, kann die Kommission eine Verordnung erlassen, um die für Drittländer geltenden Zölle bis zum Ende des Kalenderjahrs wieder einzuführen.

TITEL II

Schutzmaßnahmen*Artikel 3*

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrags beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat mit den in Artikel 29 und Artikel 123 Absatz 2

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 (AbL. L 17 vom 21.1.1997, S. 1).

des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Der Rat erläßt gegebenenfalls diese Maßnahmen nach demselben Verfahren.

Die Kommission kann die dazu erforderlichen Vorschläge von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreiten.

Artikel 4

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 65 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen könnten, entscheidet die Kommission über die Vereinbarkeit dieser Verhaltensweisen mit dem Abkommen, nachdem sie von sich aus oder auf Antrag des Mitgliedstaats den Sachverhalt geprüft hat. Gegebenenfalls schlägt sie dem Rat Schutzmaßnahmen vor, der darüber nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrags beschließt; angenommen sind die Fälle von Subventionen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 3284/94⁽²⁾ fallen und in denen die Maßnahmen nach den in jener Verordnung festgelegten Verfahren zu erlassen sind. Die Maßnahmen werden nur nach Maßgabe des Artikels 65 Absatz 6 des Abkommens getroffen.

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen könnten, daß Slowenien gegenüber der Gemeinschaft Maßnahmen gemäß Artikel 65 des Abkommens anwendet, entscheidet die Kommission nach Prüfung des Sachverhalts über die Vereinbarkeit der Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen. Anhand der Kriterien, die sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86 und 92 des Vertrags ergeben, faßt sie gegebenenfalls die geeigneten Beschlüsse.

Artikel 5

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 30 des Abkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen könnten, wird die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nach den in der Verordnung (EG) Nr. 384/96 festgelegten Modalitäten und dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 sowie Absatz 3 Buchstabe b) oder d) des Abkommens beschlossen.

Artikel 6

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 31 und 32 des Abkommens, so übermittelt er ihr die erforderlichen Informationen zur Begründung seines Antrags. Beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit diesem Beschluß der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung des Beschlusses befassen.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 22.

Äußert der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Absicht, einen anderslautenden Beschluß zu fassen, so unterrichtet die Kommission Slowenien davon unverzüglich und notifiziert ihm die Aufnahme von Konsultationen im Assoziationsrat nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen 20 Arbeitstagen nach Abschluß der mit Slowenien im Assoziationsrat geführten Konsultationen einen anderslautenden Beschluß fassen.

(2) Die Kommission wird von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 3491/93 ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt), unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben mit.

(3) Beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, daß Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 31 und 32 des Abkommens anzuwenden sind, so — teilt sie dies den Mitgliedstaaten, wenn sie von sich aus tätig wird, unverzüglich — beziehungsweise, wenn sie dem Antrag eines Mitgliedstaats nachkommt, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags — mit;

- konsultiert sie den Ausschuß;
- unterrichtet sie davon gleichzeitig Slowenien und notifiziert dem Assoziationsrat die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens;
- übermittelt sie dem Assoziationsrat gleichzeitig alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(4) Die Konsultationen im Assoziationsrat gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Notifizierung als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen kann die Kommission, wenn keine andere Vereinbarung getroffen werden konnte, nach Konsultation des Ausschusses die geeigneten Maßnahmen zur Anwendung der Artikel 31 und 32 des Abkommens treffen.

(5) Der Beschluß nach Absatz 4 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und Slowenien unverzüglich mitgeteilt; er wird ebenfalls dem Assoziationsrat notifiziert.

Der Beschluß ist unmittelbar anwendbar.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit dem von der Kommission gemäß Absatz 4 gefaßten Beschluß binnen zehn Arbeitstagen nach dessen Mitteilung befaßen.

(7) Faßt die Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Assoziationsrat oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 30 Tagen keinen Beschluß

im Sinne des Absatzes 4 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission gemäß Absatz 3 befaßt hat, den Rat befaßen.

(8) In den in den Absätzen 6 und 7 genannten Fällen kann der Rat binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 7

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d) des Abkommens kann die Kommission in den in den Artikeln 31 und 32 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

Wird die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

(2) Der Beschluß der Kommission wird dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 6 mit dem Beschluß der Kommission befaßen.

Das Verfahren des Artikels 6 Absätze 7 und 8 findet Anwendung.

Faßt die Kommission binnen der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keinen Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission befaßt hat, gemäß den in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Verfahren den Rat befaßen.

Artikel 8

Die Verfahren der Artikel 6 und 7 finden keine Anwendung auf die unter das Protokoll Nr. 1 des Abkommens fallenden Waren.

Artikel 9

Wenn die Umstände die Einführung von Maßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Artikeln 22 und 31 des Abkommens oder gemäß den für diese Erzeugnisse geltenden Bestimmungen der Anhänge erforderlich machen, werden diese Maßnahmen abweichend von den Artikeln 6 und 7 nach den Verfahren erlassen, die in den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen oder in den nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen Sonderregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen sind; dabei sind die in Artikel 22 bzw. in Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens festgelegten Bedingungen zu beachten.

Artikel 10

Die Kommission nimmt im Namen der Gemeinschaft die in den Abkommen vorgesehenen Notifizierungen an den Assoziationsrat vor.

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 21.12.1993, S. 1.

Artikel 11

Diese Verordnung steht der Anwendung der in dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere in den Artikeln 119 und 120, vorgesehenen Schutzklauseln gemäß den darin vorgesehenen Verfahren nicht entgegen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1999.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. NIINISTÖ

VERORDNUNG (EG) Nr. 1570/1999 DES RATES

vom 12. Juli 1999

zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 ⁽²⁾ sind die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und entsprechende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1999 festgelegt.
- (2) Um Überfischung zu vermeiden, empfiehlt es sich, für 1999 auch zulässige Gesamtfangmengen für die Dornhai- und Tiefseegarnelenbestände der Nordsee festzulegen. Der Gemeinschaftsanteil an diesen TAC sollte auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (3) Um Überfischung zu verhindern, sollten die Fangmengen der Gemeinschaft für Blauen Wittling in den Bereichen Vb (EG-Zone), VI und VII sowie VIIIabd auf die Mitgliedsstaaten aufgeteilt werden, damit diese Fischerei angemessen überwacht wird.
- (4) Die genannte Aufteilung sollte in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erfolgen.
- (5) Alle Fänge oder ein Großteil der Fänge an den zuvor genannten Arten für 1999 dürften bei Verabschiedung dieser Verordnung bereits getätigt worden sein. Es ist daher angezeigt, diese Fänge von der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ⁽³⁾ auszunehmen.
- (6) Im Rahmen der bilateralen Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Polen über die gegenseitigen Fangrechte im Jahr 1999 wurde der Gemeinschaftsanteil am Ostsee-Sprotte geändert.

- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 48/1999 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 48/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I

- a) werden die Tabellen „Blauer Wittling im Bereich Vb (Gemeinschaftsgewässer), VI, VII“, „Blauer Wittling im Bereich VIIIabd“ und „Sprotte im Bereich IIIbcd (Gemeinschaftsgewässer)“ durch die entsprechenden Tabellen in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt;
- b) wird die Tabelle „Blauer Wittling im Bereich VIIIe“ gestrichen;
- c) werden die Tabellen in Anhang II der vorliegenden Verordnung betreffend „Tiefseegarnele“ und „Dornhai“ eingefügt.

2. In Anhang III

- a) wird der Bereich „VIIIabd“ bei Blauem Wittling ersetzt durch „VIIIabde“;
- b) werden die Eintragungen für Blauen Wittling im Bereich VIIIe gestrichen;
- c) werden die Eintragungen in Anhang III der vorliegenden Verordnung betreffend „Tiefseegarnele“ und „Dornhai“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht für Anlandungen von

- a) Dornhai in der Nordsee (Gemeinschaftsgewässer);
- b) Tiefseegarnelen in der Nordsee (Gemeinschaftsgewässer);
- c) Blauem Wittling in den ICES-Bereichen Vb (Gemeinschaftsgewässer) VI, VII, XII und XIV;
- d) Blauem Wittling im ICES-Bereich VIIIabde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (AbL. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 18.1.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. NIINISTÖ

ANHANG I

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Bereich: Vb ⁽¹⁾ , VI, VII, XII und XIV
België/Belgique Danmark 3 100 Deutschland 12 000 Ελλάδα España 20 000 ⁽²⁾ France 16 700 Ireland 24 000 Italia Luxembourg Nederland 37 700 Österreich Portugal 1 500 Suomi/Finland Sverige United Kingdom 35 000 EG 150 000 TAC 407 000	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer. ⁽²⁾ Davon dürfen 5 000 t im ICES-Bereich VIIIabe gefischt werden.
Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Bereich: VIIIabde
België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España 10 000 ⁽¹⁾ France 7 759 ⁽¹⁾ Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal 1 500 ⁽¹⁾ Suomi/Finland Sverige United Kingdom 7 241 ⁽¹⁾ EG 26 500 TAC 26 500	⁽¹⁾ Alle Teile dieser Quote dürfen in den ICES-Bereichen Vb (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV gefischt werden.

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Bereich: IIIbcd ⁽¹⁾
België/Belgique	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer.
Danmark 48 064	⁽²⁾ Wovon nicht mehr als 8 000 t in der estnischen Zone, nicht mehr als
Deutschland 30 450	6 000 t in der lettischen Zone und nicht mehr als 4 000 t in der
Ελλάδα	litauischen Zone gefischt werden dürfen.
España	
France	
Ireland	
Italia	
Luxembourg	
Nederland	
Österreich	
Portugal	
Suomi/Finland 25 160	
Sverige 105 917	
United Kingdom	
EG 209 590 ⁽²⁾	
TAC 468 000	

ANHANG II

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Bereich: Ila ⁽¹⁾ , Nordsee ⁽¹⁾
België/Belgique Danmark 4 698 Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland 54 Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige 316 United Kingdom 1 948 EG 7 013 TAC 7 013	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer.
Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Bereich: Ila ⁽¹⁾ , Nordsee ⁽¹⁾
België/Belgique 150 Danmark 863 Deutschland 156 Ελλάδα España France 276 Ireland Italia Luxembourg Nederland 236 Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige 12 United Kingdom 7 177 EG 8 870 TAC 8 870	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer.

ANHANG III

Bestand		Bereich	Art der TAC A = Analytisch P = Vorsorglich	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 anwendbar (1/0 = ja/nein)	Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 anwendbar (1/0 = ja/nein)
Art					
Deutscher Name	Lateinischer Name				
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	Ila (!), Nordsee (!)	P	1	0
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Ila (!), Nordsee (!)	P	1	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1571/1999 DER KOMMISSION
vom 19. Juli 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	61,9	
	628	130,8	
	999	96,4	
0709 90 70	052	50,5	
	999	50,5	
0805 30 10	382	54,7	
	388	64,7	
	524	59,5	
	528	62,6	
	999	60,4	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	74,9	
	400	57,3	
	508	78,2	
	512	69,8	
	524	55,7	
	528	67,7	
	804	100,1	
	999	72,0	
	0808 20 50	388	88,7
		512	50,1
528		70,5	
804		72,3	
0809 10 00	999	70,4	
	052	152,4	
	064	72,8	
	091	51,0	
0809 20 95	999	92,1	
	052	167,8	
	061	155,0	
	400	188,3	
	616	207,4	
0809 40 05	999	179,6	
	052	76,0	
	064	86,7	
	624	219,1	
	999	127,3	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (Abl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1572/1999 DER KOMMISSION
vom 19. Juli 1999
zur Festsetzung der Oliven- und Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 1998/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 werden die in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung Nr. 136/66/EWG aufgeführten Oliven- und Olivenölerträge auf der Grundlage der von den Erzeugermitgliedstaaten übermittelten Angaben nach homogenen Erzeugungsge-

bieten festgesetzt. Die Erzeugungsgebiete wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2138/97 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2075/98 ⁽⁶⁾, abgegrenzt. Unter Zugrundelegung der eingegangenen Angaben sind die Erträge gemäß dem Anhang festzusetzen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1998/1999 gelten die im Anhang festgesetzten Oliven- und Olivenölerträge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 297 vom 31.10.1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 10.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

A. ITALIA — ITALIEN — ITALIEN — ΙΤΑΛΙΑ — ITALY — ITALIE — ITALIA — ITALIË — ITÁLIA — ITALIA —
ITALIEN

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Provincia Provincie Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljiven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljiven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Pordenone	1	2	15
Trieste	1	14	19
Trento	1	11	19
Padova	1	10	17
Treviso	1	10	17
Verona	1	13	15
	2	12	18
Vicenza	1	12	18
Bergamo	1	10	16
Brescia	1	18	16
	2	18	16
	3	15	16
	4	8	15
	5	12	18
Como	1	9	17
Forli-Cesena	1	9	17
Ravenna	1	9	15
Rimini	1	10	18
Genova	1	7	21
	2	7	21
Imperia	1	15	22
	2	14	23
	3	14	23
La Spezia	1	7	18
	2	6	19
	3	3	19
Savona	1	14	22
Arezzo	1	8	17
	2	4	17
Firenze	1	7	15
	2	9	15
	3	10	15
Prato	1	7	15
	2	9	15
	3	10	15
Grosseto	1	9	20
	2	7	18
	3	11	18
Livorno	1	14	17
	2	20	18
	3	12	19
	4	6	17

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Province Provincia Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zona Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljiven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljiven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Lucca	1	5	18
	2	4	16
Massa Carrara	1	10	17
	2	4	19
Pisa	1	9	18
	2	10	15
	3	11	16
	4	8	17
Pistoia	1	8	15
	2	9	16
	3	11	17
Siena	1	8	20
	2	7	18
Perugia	1	10	16
	2	10	17
	3	8	18
	4	7	19
Terni	1	8	17
Ancona	1	10	18
	2	11	17
	3	11	16
Macerata	1	10	17
Ascoli Piceno	1	16	18
	2	16	18
Pesaro	1	10	17
	2	10	17
	3	6	17
	4	5	16
Chieti	1	9	17
	2	11	18
	3	14	17
	4	18	17
L'Aquila	1	6	19
	2	7	21
	3	6	21
Pescara	1	7	18
	2	10	18
	3	18	17
	4	17	21
Teramo	1	4	18
	2	13	18
	3	24	17
Campobasso	1	22	17
	2	17	18
	3	13	18
Isernia	1	9	22
	2	10	23
	3	10	19
	4	11	21

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Provincia Provincia Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Frosinone	1	14	19
	2	17	20
	3	13	20
	4	14	19
Latina	1	13	18
	2	13	18
	3	13	18
	4	13	18
Rieti	1	2	20
	2	7	19
	3	9	20
Roma	1	4	19
	2	15	15
	3	12	18
Viterbo	1	14	16
	2	18	16
	3	15	14
	4	18	15
	5	25	15
Avellino	1	21	17
	2	23	19
	3	23	19
	4	22	19
	5	23	21
	6	25	20
Benevento	1	26	18
	2	19	20
	3	23	21
Caserta	1	22	19
	2	19	19
Napoli	1	15	18
	2	11	16
	3	10	17
Salerno	1	17	17
	2	20	20
	3	29	21
	4	26	20
	5	31	21
	6	39	19
	7	52	20
Bari	1	38	20
	2	28	19
	3	17	19
	4	19	19
	5	22	18
	6	18	18
	7	11	17
Brindisi	1	32	20
	2	21	17
	3	22	14
	4	25	16

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Province Provincia Provincia Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Foggia	1	15	20
	2	23	17
	3	26	21
	4	20	20
Lecce	1	20	18
	2	19	17
	3	10	18
	4	7	18
	5	18	18
	6	15	18
	7	14	17
	8	19	18
	9	12	18
Taranto	1	12	18
	2	18	18
	3	29	18
	4	24	17
	5	29	18
Matera	1	13	22
	2	18	20
	3	13	22
Potenza	1	24	23
	2	18	19
	3	13	21
	4	15	20
Cosenza	1	32	21
	2	18	20
	3	15	20
	4	9	21
	5	11	22
Catanzaro	1	28	21
	2	16	21
	3	12	24
	4	13	23
	5	10	22
Crotone	1	24	20
	2	26	20
	3	22	19
Vibo Valentia	1	5	20
	2	31	19
	3	22	19
	4	26	19
Reggio Calabria	1	25	18
	2	30	19
	3	25	19
	4	13	21
	5	16	22
	6	25	22
	7	16	21

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Province Provincia Provincia Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg olijven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg olijven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Agrigento	1	16	19
	2	13	19
Caltanissetta	1	26	21
	2	13	22
	3	11	20
	4	9	19
	5	10	19
Catania	1	20	20
	2	8	20
	3	12	19
Enna	1	14	19
Messina	1	18	20
	2	16	20
	3	13	21
	4	13	21
	5	13	18
	6	11	18
	7	11	21
	8	9	19
	9	9	18
Palermo	1	31	20
	2	20	21
	3	13	20
Ragusa	1	15	18
	2	15	17
Siracusa	1	13	21
	2	11	21
	3	17	19
	4	13	18
	5	11	21
Trapani	1	14	20
	2	14	19
	3	12	19
	4	12	19
	5	10	20
	6	10	19
Cagliari	1	9	18
	2	9	18
	3	9	18
	4	9	18
Nuoro	1	7	20
	2	7	20
Oristano	1	19	18
Sassari	1	14	19
	2	11	19
	3	9	19

B. FRANCIA — FRANKRIG — FRANKREICH — ΓΑΛΛΙΑ — FRANCE — FRANCE — FRANCIA — FRANKRIJK —
FRANÇA — RANSKA — FRANKRIKE

Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Öil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
1	5,4	15,4
2	2,1	15,0
3	3,5	17,7
4	8,2	25,8
5	7,8	16,9
6	4,5	23,4
7	3,8	19,1
8	9,4	27,5
9	4,4	20,0

C. GRECIA — GRÆKENLAND — GRIECHENLAND — ΕΛΛΑΔΑ — GREECE — GRÈCE —
GRECIA — GRIEKENLAND — GRÉCIA — KREIKKA — GREKLAND

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Provincia Província Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Öil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Αθηνών	1	7	17
Αιτωλοακαρνανίας	1	19	16
	2	15	18
	3	20	18
	4	20	16
	5	16	15
	6	15	17
	7	8	12
	8	19	18
Αττικής Δυτικής	1	7	18
	2	6	16
	3	5	15
Αττικής Ανατ.	1	14	19
Βοιωτίας	1	17	18
	2	9	19
	3	5	22
	4	12	20
	5	7	19
	6	15	20

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Province Provincia Provincie Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg olijven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg olijven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Ευβοίας	1	16	18
	2	12	22
	3	15	23
	4	10	25
	5	17	22
	6	10	23
	7	12	25
	8	7	25
	9	4	23
	10	3	20
	11	1	20
	12	3	20
	13	3	20
Ευρυτανίας	1	5	14
Πειραιά	1	17	20
	2	13	15
	3	18	19
	4	18	18
	5	19	19
	6	17	17
	7	29	15
Φθιώτιδας	1	6	17
	2	6	18
	3	6	19
	4	15	20
	5	3	18
Φωκίδας	1	26	15
	2	26	19
	3	25	17
	4	13	19
	5	12	18
	6	11	19
	7	4	19
Αργολίδας	1	32	20
	2	22	20
	3	16	19
Αρκαδίας	1	26	17
	2	20	22
	3	6	20
	4	27	16
	5	12	17
	6	10	19
	7	12	16
	8	15	16
	9	17	17
	10	10	17
	11	5	17
	12	20	17
	13	22	17
	14	3	17
	15	4	21
	16	12	17
	17	11	18
	18	8	19
	19	2	19
	20	1	19

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Provincia Provincie Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljiven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljiven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Αχαΐας	1	23	21
	2	22	18
	3	12	15
Ηλείας	1	20	18
	2	11	20
	3	20	16
Κορινθίας	1	19	19
	2	20	19
	3	26	18
	4	26	20
	5	24	20
	6	23	20
	7	22	19
	8	20	19
Λακωνίας	1	5	20
	2	10	24
	3	12	24
	4	12	22
	5	8	24
	6	6	24
	7	13	22
	8	14	22
	9	18	24
Μεσσηνίας	1	22	18
	2	16	18
	3	12	24
	4	25	18
	5	26	17
	6	26	17
	7	24	19
	8	25	18
	9	23	19
	10	23	18
	11	20	18
	12	25	16
	13	19	15
	14	21	17
Ζακύνθου	1	17	20
	2	22	20
	3	24	15
Κερκύρας	1	15	22
Κεφαλληνίας	1	20	19
	2	21	20
Λευκάδας	1	18	20
	2	15	22
	3	13	23
	4	12	22
Άρτας	1	13	15
	2	9	14
	3	8	13

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Province Provincia Provincie Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg olijven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg olijven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Θεσπρωτίας	1	20	20
	2	25	21
	3	15	16
Ιωαννίνων	1	6	16
Πρέβεζας	1	7	16
	2	12	17
	3	1	16
	4	9	15
	5	6	15
	6	3	14
	7	4	14
Καρδίτσας	1	12	17
Λάρισας	1	3	17
	2	6	17
	3	2	17
	4	3	17
Μαγνησίας	1	3	18
	2	3	18
	3	4	16
	4	2	17
	5	1	18
Τρικάλων	1	11	16
Δράμας	1	13	15
Ημαθίας	1	11	20
	2	7	17
Κιλκίς	1	10	18
	2	10	18
Κοζάνης	1	3	19
Πέλλης	1	21	15
	2	8	16
Θεσσαλονίκης	1	8	18
	2	7	18
	3	6	18
Καβάλας	1	6	17
	2	5	17
	3	8	18
	4	8	17
	5	11	18
	6	12	18
Πιερίας	1	10	20
	2	5	19
	3	5	15

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Province Provincia Provincie Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljiven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljiven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Σερρών	1	7	18
Χαλκιδικής	1	9	20
	2	7	20
	3	5	22
	4	6	19
	5	8	21
	6	9	19
	7	4	22
	8	3	20
Έβρου	1	15	18
	2	8	16
Ξάνθης	1	9	17
Ροδόπης	1	15	20
Δωδεκανήσου	1	7	18
	2	7	19
	3	11	19
Κυκλάδων	1	14	17
	2	8	20
	3	10	22
	4	6	20
	5	14	21
	6	10	20
	7	10	24
	8	5	20
Λέσβου	1	17	23
	2	18	22
	3	13	24
	4	28	25
	5	16	20
	6	17	20
	7	21	24
Σάμου	1	12	22
	2	19	22
	3	18	22
	4	12	22
	5	7	22
	6	8	22
	7	7	22
	8	9	22
	9	9	22
	10	9	22
	11	12	22
	12	9	22

Provincia Provins Provinz Επαρχία Province Province Provincia Provincie Provincia Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljiven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljiven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Χίου	1	16	22
	2	9	24
	3	15	23
Ηρακλείου	1	14	22
	2	14	20
	3	22	19
	4	17	20
	5	18	21
	6	17	21
	7	14	26
	8	16	24
	9	11	27
Λασιθίου	1	22	23
	2	17	22
Ρεθύμνου	1	11	27
	2	8	27
	3	8	27
	4	11	28
	5	15	24
	6	19	24
	7	22	25
	8	17	23
	9	13	23
	10	11	24
	11	17	27
	12	18	25
	13	12	25
	14	11	27
	15	9	27
	16	10	25
	17	12	24
	18	8	25
	19	14	24
	20	14	25
Χανίων	1	21	19
	2	19	21
	3	15	20
	4	22	20
	5	15	20
	6	11	20
	7	19	21
	8	14	20
	9	10	18
	10	20	21
	11	20	17
	12	22	20
	13	17	20
	14	10	20
	15	20	23
	16	20	22
	17	10	20

D. PORTUGAL — PORTUGAL — PORTUGAL — ΠΟΡΤΟΓΑΛΙΑ — PORTUGAL — PORTUGAL —
 PORTOGALLO — PORTUGAL — PORTUGAL — PORTUGALI — PORTUGAL

Región Region Region Περιοχή Region Region Regione Regio Região Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg oljiven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg oljiven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Entre Douro e Minho	1	6	8
	2	8	11
	3	8	8
	4	9	12
	5	6	12
	6	5	12
Terra Fria Transmontana	1	8	15
	2	9	17
Alto Douro	1	9	16
	2	8	17
	3	9	17
	4	8	15
	5	8	14
Centro Litoral	1	5	11
	2	5	11
	3	6	11
	4	5	13
	5	5	12
Beira Central	1	7	12
Alto Mondego	1	7	12
	2	9	13
Beira Serrana	1	7	13
	2	7	14
	3	9	13
	4	8	12
Oeste e Lisboa	1	5	11
Ribatejo	1	5	12
	2	6	12
	3	7	11
	4	6	11
Centro Interior Serrano	1	5	12
	2	5	12
	3	6	12
	4	6	12
	5	6	13
Beira Baixa	1	9	13
	2	7	12
	3	8	13
	4	6	12
Portalegre	1	7	15
Charneca do Tejo	1	5	11
	2	6	12
Barros de Fronteira e zonas circundantes	1	8	14
	2	9	14
Elvas	1	10	15
	2	10	16

Región Region Region Περιοχή Region Région Regione Regio Região Kunta/Maakunta Kommun/provins	Zona Zone Zone Ζώνη Zone Zone Zona Zone Zona Alue Zon	kg aceitunas/árbol kg oliven/træ kg Oliven/Baum Χιλιόγραμμα ελαοκάρπου/δένδρο Olives kg/tree kg olives/arbre kg olive/albero kg olijven/boom kg azeitonas/árvore kg oliiveja/puu kg oliver/träd	kg aceite/100 kg aceitunas kg olie/100 kg oliven kg Öl/100 kg Oliven Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαοκάρπου Oil kg/100 kg olives kg huile/100 kg olives kg olio/100 kg olive kg olie/100 kg olijven kg azeite/100 kg azeitonas kg öljyä/100 kg oliiveja kg olja/100 kg oliver
Litoral Sul	1	5	10
	2	5	12
Évora	1	8	11
	2	7	11
	3	8	11
Calcários Duros	1	8	13
Alto Alentejo Oriental	1	7	13
	2	8	15
Barros de Beja/Alto Alentejo	1	8	14
	2	9	13
Margem Esquerda	1	10	17
	2	12	18
Barros de Beja	1	9	13
	2	10	14
Serras Alentejanas	1	8	12
	2	7	12
Algarve	1	5	11
	2	5	12
	3	6	12

VERORDNUNG (EG) Nr. 1573/1999 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1999

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Merkmale von getrockneten Feigen, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen von Titel I der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wurde eine Produktionsbeihilferegelung für die Herstellung bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eingeführt, und im Wege der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 hinsichtlich der Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/1999 ⁽⁴⁾, wurden die allgemeinen Durchführungsvorschriften für diese Beihilferegelung erlassen. Es ist nunmehr angezeigt, unbeschadet der übrigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 504/97 einige spezifische Bestimmungen für getrocknete Feigen in bezug auf die Merkmale festzulegen, die diese aufweisen müssen, um für eine Produktionsbeihilfe in Betracht zu kommen.
- (2) Getrocknete Feigen sind sowohl vor als auch nach der Verarbeitung in ihrer Qualität unterschiedlich. Es empfiehlt sich, den Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe für eine bestimmte Erzeugniskategorie festzusetzen. Die Gemeinschaftserzeugung ist durch zwei Sortentypen von getrockneten Feigen, nämlich den kleinfrüchtigen und den anderen Sorten, gekennzeichnet. Für jeden dieser beiden Sortentypen liegt das wesentliche Merkmal, das den Preisunterschied auf dem Markt bestimmt, in der Größe der Früchte. Daher sollten der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe für die repräsentativste Größenklasse jedes der beiden Sortentypen von getrockneten Feigen für den unmittelbaren Verzehr festgesetzt und die Preise und Beihilfen für die anderen Größen von dem vorstehenden Preis bzw. der vorstehenden Beihilfe abgeleitet werden.
- (3) Die in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannten Mindestqualitätsanforderungen haben zum Ziel, die Herstellung von Erzeugnissen zu verhindern, für die keine Nachfrage besteht oder die zu Marktverzerrungen führen würden, wobei die Anforderungen sich auf traditionelle, lautere Herstellungsverfahren stützen müssen. Nach Maßgabe hiervon empfiehlt es sich, Mindestanforderungen festzulegen, denen zum einen die vom Verarbeiter gekauften unver-

arbeiteten getrockneten Feigen und zum anderen die getrockneten Feigen, für die die Beihilfe gewährt wird, entsprechen müssen.

- (4) Um eine einheitliche Vorschriftenanwendung sicherzustellen, sind ferner die Modalitäten für die Überprüfung der Merkmale der getrockneten Feigen vor und nach der Verarbeitung festzulegen.
- (5) Einige der Anforderungen dieser Verordnung machen eine tiefgreifende Anpassung des Erzeugungs- und des Verarbeitungssektors erforderlich. Deshalb ist es notwendig, die betreffenden Anforderungen stufenweise in den fünf Wirtschaftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuführen.
- (6) Die Bestimmungen dieser Verordnung geben bei gleichzeitiger Anpassung an die Entwicklung der Rechtsvorschriften und der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten die spezifischen Bestimmungen für getrocknete Feigen in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 der Kommission vom 19. Juni 1984 zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für bestimmte beihilfefähige Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1591/98 ⁽⁶⁾, wieder. Daher sind die Artikel 1 und 2 sowie die Anhänge I, II und III der genannten Verordnung aufzuheben.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Um für den Mindestpreis an den Erzeuger in Betracht zu kommen, müssen die unverarbeiteten getrockneten Feigen die Merkmale gemäß Anhang II besitzen.
- (2) Um für die Gewährung der Produktionsbeihilfe in Betracht zu kommen, müssen die getrockneten Feigen und die Feigenpaste die Merkmale gemäß Anhang III besitzen.
- (3) Der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen und die Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen werden für Erzeugnisse festgesetzt, die die in den Anhängen II bzw. III bezeichneten Merkmale aufweisen und eine Größe haben, die bei kleinfrüchtigen Sorten einer Anzahl von 75 bis 105 Früchten je Kilogramm und bei den anderen Sorten einer Anzahl von 65 bis 85 Früchten je Kilogramm entspricht. Für sonstige getrocknete Feigen werden der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe mit dem in Anhang I aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 1.4.1999, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 20.6.1984, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 14.

Artikel 2

(1) Bei unverarbeiteten getrockneten Feigen erfolgt die Überprüfung ihrer Merkmale und ihrer Größe anhand repräsentativer Proben, die vom Verarbeiter im Einvernehmen mit dem Erzeuger aus der Gesamtpartie entnommen werden. Die Proben werden vom Verarbeiter und vom Erzeuger kontradiktorisch begutachtet, und die Prüfergebnisse werden schriftlich festgehalten. Zu diesem Zweck ist unter „Partie“ die Gesamtheit der Erzeugnisse zu verstehen, die von demselben Erzeuger oder einer Erzeugerorganisation zur Übernahme durch den Verarbeiter gleichzeitig angeliefert werden.

(2) Bei getrockneten Feigen überprüft der Verarbeiter durch Probenahme bei jeder verkauften Partie die Einhaltung der für die Beihilfegewährung vorgeschriebenen Merkmale sowie die Größe. Die Prüfergebnisse werden schriftlich festgehalten. Das

Nettogewicht jeder zu begutachtenden Probe muß mindestens 1 kg betragen.

(3) Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Vorschriften über Sortierungsabweichungen erlassen, insbesondere hinsichtlich ihres geringstmöglichen Prozentsatzes, ihrer Kontrolle und ihrer Bestimmung.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 sowie die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

AUF DEN MINDESTPREIS UND DIE PRODUKTIONSBEIHILFE ANWENDBARE KOEFFIZIENTEN

Größe (Anzahl Früchte je Kilogramm)		Koeffizient für den Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe
Kleinfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	Andere Sorten	
Weniger als 75 Früchte/kg	Weniger als 65 Früchte/kg	1,2
75 bis 105 Früchte/kg	65 bis 85 Früchte/kg	1
106 bis 136 Früchte/kg	86 bis 116 Früchte/kg	0,8
Erzeugnisse ohne Größensortierung ⁽²⁾	Erzeugnisse ohne Größensortierung	0,65 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Cuello de Dama, Pajarito, Granito, Preto de Torres, Pingo de mel oder Moscatel, Cachopeira, Cotio, Branco do Douro, Rei branco, Rei preto, Cordoví, Blancos, De la Casta, Verdejos.

⁽²⁾ Unverarbeitete getrocknete Feigen zur Herstellung von Feigenpaste.

⁽³⁾ Dieser Koeffizient wird für die ersten fünf Wirtschaftsjahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch folgende Werte ersetzt:

Wirtschaftsjahr	Koeffizient für den Mindestpreis	Koeffizient für die Produktionsbeihilfe
1999/2000	0,70	1,0
2000/2001	0,70	1,0
2001/2002	0,65	0,9
2002/2003	0,65	0,8
2003/2004	0,65	0,7

ANHANG II

MERKMALE VON UNVERARBEITETEN GETROCKNETEN FEIGEN

1. Begriffsbestimmung

Die unverarbeiteten getrockneten Feigen müssen von reifen Früchten der aus *Ficus carica domestica* L. hervorgegangenen Anbausorten stammen und natürlich getrocknet worden sein.

2. Mindestanforderungen und Toleranzen

Die unverarbeiteten Trockenfeigen müssen:

- einen Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 24 % haben,
- eine Mindestgröße haben, die bei kleinfrüchtigen Sorten ⁽¹⁾ einer Anzahl von 136 Früchten/kg und bei den anderen Sorten einer Anzahl von 116 Früchten/kg entspricht,
- eine dünne Schale und ein Fruchtfleisch von honigartiger Konsistenz besitzen,
- eine gewisse Einheitlichkeit in der Farbe zeigen,
- sauber und praktisch frei von Fremdstoffen sein.

In jeder Partie sind folgende Toleranzen zulässig ⁽²⁾:

- 30 % nach Anzahl oder Gewicht Trockenfeigen mit inneren oder äußeren Verletzungen gleich welcher Ursache, wobei höchstens 18 % der Feigen Insektenschäden aufweisen dürfen,
- 3 % nach Anzahl oder Gewicht Trockenfeigen, die nicht zur Verarbeitung geeignet sind.

⁽¹⁾ Cuello de Dama, Pajarito, Granito, Preto de Torres, Pingo de mel oder Moscatel, Cachopeira, Cotio, Branco do Douro, Rei branco, Rei preto, Cordoví, Blancos, De la Casta, Verdejos.

⁽²⁾ Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2003/2004 sind jedoch folgende Toleranzen zulässig:

- für die Wirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 40 % und für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre 35 % nach Anzahl oder Gewicht Trockenfeigen mit inneren oder äußeren Verletzungen gleich welcher Ursache, wobei für die Wirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 höchstens 25 % und für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre höchstens 20 % der Feigen Insektenschäden aufweisen dürfen,
- für die Wirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 10 % und für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre 6 % nach Anzahl oder Gewicht Trockenfeigen, die nicht zur Verarbeitung geeignet sind.

ANHANG III

A) MERKMALE VON GETROCKNETEN FEIGEN

1. Begriffsbestimmung

Die getrockneten Feigen müssen von reifen Früchten der aus *Ficus carica domestica* L. hervorgegangenen Anbausorten stammen und natürlich getrocknet worden sein.

2. Mindestanforderungen und Toleranzen

Die Trockenfeigen müssen:

- einen Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 24 % haben,
- eine Mindestgröße haben, die bei kleinfrüchtigen Sorten ⁽¹⁾ einer Anzahl von 136 Früchten/kg und bei den anderen Sorten einer Anzahl von 116 Früchten/kg entspricht,
- eine dünne Schale und ein Fruchtfleisch von honigartiger Konsistenz besitzen,
- Einheitlichkeit in der Farbe zeigen,
- sauber und frei von Fremdstoffen sein.

In jeder Partie sind folgende Toleranzen zulässig:

- 25 % nach Anzahl oder Gewicht Trockenfeige mit inneren oder äußeren Verletzungen gleich welcher Ursache, wobei höchstens 15 % der Feigen Insektenschäden aufweisen dürfen.

B) MERKMALE VON FEIGENPASTE

Begriffsbestimmung und Mindestanforderungen

Feigenpaste muß aus unverarbeiteten getrockneten Feigen hergestellt werden, die die Merkmale gemäß Anhang II besitzen, mit Ausnahme einer zulässigen geringeren Größe.

Die unverarbeiteten getrockneten Feigen, die zur Herstellung von Feigenpaste verwendet werden, müssen in warmem Wasser gewaschen und heißluftgetrocknet worden sein. Sie müssen einen Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 24 % haben.

⁽¹⁾ Cuello de Dama, Pajarito, Granito, Preto de Torres, Pingo de mel oder Moscatel, Cachepeira, Cotio, Branco do Douro, Rei branco, Rei preto, Cordoví, Blancos, De la Casta, Verdejos.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1574/1999 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 1999****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 618/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1999 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1999 gestellt wurden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.⁽²⁾ ABl. L 82 vom 19.3.1998, S. 35.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1999
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
H1	100,0
H2	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10/11	100,0
12/13	100,0
14	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999 insgesamt verfügbare Menge
1	3 151,5
2	386,1
3	960
4	10 007,9
H1	1 200
H2	250
5	1 800
6	1 218
7	5 229,8
8	840
9	6 120
10/11	3 150
12/13	1 380
14	180
15	540
16	989,3
17	7 500

VERORDNUNG (EG) Nr. 1575/1999 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 1999****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsabkommens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1999 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1999 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1999
23	100,00
24	100,00

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999 insgesamt verfügbare Menge
23	45,6
24	107,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1576/1999 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 1999****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2068/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1999 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die für den folgenden Zeitraum verfügbare Menge bestimmt werden.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1999 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.⁽²⁾ ABl. L 277 vom 30.10.1996, S. 12.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1999
1	100,00

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999 insgesamt verfügbare Menge
1	4 264

VERORDNUNG (EG) Nr. 1577/1999 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 1999****zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1999 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 691/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 1999 verfügbaren Mengen um die Mengen,

die aus der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1999 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 19. Juli 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 12.

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999 insgesamt verfügbare Menge
18	600
19	600
20	120
21	600
22	300

VERORDNUNG (EG) Nr. 1578/1999 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 1999****über die Festsetzung des Umfangs für die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. September 1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1999 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1999 gestellt wurden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 58.⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 51.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1999
G2	100
G3	100
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999 insgesamt verfügbare Menge
G2	12 074,2
G3	1 748
G4	1 149,5
G5	2 439
G6	6 000
G7	2 053

RICHTLINIE 1999/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 17. Juni 1999****über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung folgender Gründe:

(1) Die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen zwischen Verkehrsunternehmen aus den Mitgliedstaaten erfordert die Harmonisierung der Abgabesysteme und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Gebühren von den Verkehrsunternehmern.

(2) Diese Ziele können nur stufenweise verwirklicht werden.

(3) Mit der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ⁽⁵⁾ und der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle ⁽⁶⁾ ist bereits eine gewisse Harmonisierung bei den Abgabesystemen erreicht worden.

(4) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 5. Juli 1995 in der Rechtssache C-21/94, Parlament gegen Rat ⁽⁷⁾, die Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten ⁽⁸⁾ für nichtig erklärt, wobei die Wirkungen dieser Richtlinie aufrechterhalten werden, bis der Rat eine neue Richtlinie erlassen hat. Die Richtlinie 93/89/EWG wird daher durch die vorliegende Richtlinie ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 26.2.1997, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 206 vom 7.7.1997, S. 17.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 3. Juni 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 1997 (ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 217), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Januar 1999 (ABl. C 58 vom 1.3.1999, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

⁽⁶⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

⁽⁷⁾ Slg. 1995, I-1827.

⁽⁸⁾ ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 32.

(5) Unter den derzeitigen Umständen sollte die Angleichung der einzelstaatlichen Abgabesysteme auf Nutzfahrzeuge mit einem bestimmten zulässigen Gesamtgewicht beschränkt werden.

(6) Zu diesem Zweck sollten Mindestsätze für die in den Mitgliedstaaten derzeit geltenden Kraftfahrzeugsteuern oder für die Steuern, die gegebenenfalls die Kraftfahrzeugsteuern ersetzen, festgelegt werden.

(7) Die Nutzung straßenschonenderer und umweltfreundlicherer Fahrzeuge sollte durch eine Differenzierung der Steuern und Gebühren gefördert werden, sofern eine solche Differenzierung das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt.

(8) Einigen Mitgliedstaaten kann eine zeitweilige Abweichung von den Mindestsätzen gewährt werden, um die Anpassung an die nach dieser Richtlinie erforderlichen Sätze zu erleichtern.

(9) Für bestimmte Formen des örtlichen Güterverkehrs, die sich nur in geringem Maße auf den Verkehrsmarkt der Gemeinschaft auswirken, gelten zur Zeit ermäßigte Kraftfahrzeugsteuersätze. Damit ein harmonischer Übergang gewährleistet ist, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, zeitweilige Abweichungen von den Mindestsätzen vorzusehen.

(10) Es sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, für Fahrzeuge, deren Einsatz keine Auswirkungen auf den Verkehrsmarkt der Gemeinschaft haben kann, ermäßigte Sätze oder Befreiungen von der Kraftfahrzeugsteuer anzuwenden.

(11) Damit bestimmte besondere Gegebenheiten berücksichtigt werden können, sollte ein Verfahren festgelegt werden, mit dem es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden kann, an weiteren Abweichungen oder Ermäßigungen festzuhalten.

(12) Die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen können zwar nicht allein durch die Harmonisierung der Steuern oder der Verbrauchsabgaben auf Kraftstoffe beseitigt werden, sie können jedoch — solange es keine technisch und wirtschaftlich besseren Erhebungsformen gibt — dadurch gemildert werden, daß Maut- und/oder Autobahnbenutzungsgebühren beibehalten oder eingeführt werden. Ferner sollte den Mitgliedstaaten das Erheben von Gebühren für die Benutzung von Brücken, Tunnels und Gebirgspässen gestattet sein.

- (13) Im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten auf bestimmten Alpenstrecken kann es für einen Mitgliedstaat zweckmäßig sein, ein Benutzungsgebührensysteem für einen genau festgelegten Abschnitt seines Autobahnnetzes nicht anzuwenden, damit eine infrastrukturbezogene Gebühr angewandt werden kann.
- (14) Die Maut- und Benutzungsgebühren sollten nicht mit Diskriminierungen, übermäßigem Verwaltungsaufwand oder Behinderungen an den Binnengrenzen verbunden sein. Deshalb sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, daß die Maut- und Benutzungsgebühren jederzeit und mit verschiedenen Zahlungsmitteln entrichtet werden können.
- (15) Die Benutzungsgebühren sollten entsprechend der Dauer der Benutzung der betreffenden Verkehrswege festgelegt werden und unter Berücksichtigung der von den Straßenfahrzeugen verursachten Kosten differenziert werden.
- (16) Auf in Griechenland zugelassene Kraftfahrzeuge sollten aufgrund der sich aus der geopolitischen Lage des Landes ergebenden Probleme zeitweilig ermäßigte Benutzungsgebührensätze angewandt werden.
- (17) Um eine einheitliche Anwendung der Benutzungs- und Mautgebühren sicherzustellen, sollten bestimmte Regeln für deren Anwendung festgelegt werden, beispielsweise die Merkmale der Verkehrswege, für deren Benutzung diese erhoben werden, bestimmte Höchstsätze und andere allgemeine Voraussetzungen, die zu erfüllen sind. Die gewogenen durchschnittlichen Mautgebühren sollten sich an den Kosten für den Bau, den Betrieb und den Ausbau des betreffenden Verkehrswegeetzes orientieren.
- (18) Es sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten einen Prozentsatz des Betrags der Maut- oder Benutzungsgebühren dem Umweltschutz und dem ausgewogenen Ausbau der Verkehrsnetze zuweisen können, wobei dieser Betrag nach den Bestimmungen dieser Richtlinie berechnet werden muß.
- (19) Die in dieser Richtlinie in nationalen Währungseinheiten der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgedrückten Beträge wurden am 1. Januar 1999 festgelegt, dem Zeitpunkt, zu dem der Wert des Euro entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen⁽¹⁾, bestimmt wurde. Es ist angebracht, daß die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, die in Landeswährungen umgerechneten Beträge dieser Richtlinie alljährlich überprüfen und sie gegebenenfalls zur Berücksichtigung der Änderungen der Wechselkurse anpassen. Von den jährlichen Anpassungen in den Landeswährungen kann abgesehen werden, wenn die sich aus der Anwendung der neuen Wechselkurse ergebende Änderung unter einem bestimmten Prozentsatz liegt.

- (20) Das Territorialprinzip sollte beachtet werden. Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten können bei der Einführung eines gemeinsamen Benutzungsgebührensystems zusammenarbeiten, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen eingehalten werden.
- (21) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich diese Richtlinie gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags auf das für die Erreichung der damit verfolgten Ziele erforderliche Maß.
- (22) Es sollte ein genauer Zeitplan für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Richtlinie und deren etwaige Anpassung mit dem Ziel der Entwicklung eines stärker gebietsbezogenen Abgabesystems festgelegt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Kraftfahrzeugsteuern und für Maut- und Benutzungsgebühren, die von den in Artikel 2 definierten Fahrzeugen erhoben werden.

Diese Richtlinie betrifft nicht Fahrzeuge, die ausschließlich für den Verkehr in außereuropäischen Gebieten der Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

Sie betrifft ferner nicht auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla sowie auf den Azoren oder Madeira zugelassene Fahrzeuge, die ausschließlich für Transporte in diesen Gebieten oder zwischen diesen Gebieten und dem spanischen bzw. portugiesischen Festland eingesetzt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Autobahn“ eine Straße, die nur für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und gebaut ist, zu der von den angrenzenden Grundstücken aus keine unmittelbare Zufahrt besteht und die
- i) für beide Verkehrsrichtungen — außer an einzelnen Stellen oder vorübergehend — besondere Fahrbahnen aufweist, die durch einen nicht für den Verkehr bestimmten Geländestreifen oder in Ausnahmefällen auf andere Weise voneinander getrennt sind,
 - ii) keine höhengleiche Kreuzung mit Straßen, Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen oder Gehwegen hat und
 - iii) speziell als Autobahn gekennzeichnet ist;
- b) „Mautgebühr“ eine für eine Fahrt eines Fahrzeugs zwischen zwei Punkten auf einem der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Verkehrswege zu leistende Zahlung, deren Höhe sich nach der zurückgelegten Wegstrecke und dem Fahrzeugtyp richtet;

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

- c) „Benutzungsgebühr“ eine Zahlung, die während eines bestimmten Zeitraums zur Benutzung der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Verkehrswege durch ein Fahrzeug berechtigt;
- d) „Fahrzeug“ ein Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt;
- e) „Fahrzeug der Kategorie EURO I“ ein Fahrzeug mit den Eigenschaften gemäß der Definition in Zeile A der Tabelle in Abschnitt 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen⁽¹⁾;
- f) „Fahrzeug der Kategorie EURO II“ ein Fahrzeug mit den Eigenschaften gemäß der Definition in Zeile B der Tabelle in Abschnitt 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG.

KAPITEL II

Kraftfahrzeugsteuern

Artikel 3

(1) Kraftfahrzeugsteuern im Sinne des Artikels 1 sind folgende Steuern:

— *Belgien:*

taxe de circulation sur les véhicules automobiles/verkeersbelasting op de autovoertuigen

— *Dänemark:*

vægtafgift af motorkøretøjer m.v.

— *Deutschland:*

Kraftfahrzeugsteuer

— *Griechenland:*

Τέλη κυκλοφορίας

— *Spanien:*

a) impuesto sobre vehículos de tracción mecánica

b) impuesto sobre actividades económicas (nur in bezug auf die für Kraftfahrzeuge erhobenen Abgaben)

— *Frankreich:*

a) taxe spéciale sur certains véhicules routiers

b) taxe différentielle sur les véhicules à moteur

— *Irland:*

vehicle excise duty

— *Italien:*

a) tassa automobilistica

b) addizionale del 5 % sulla tassa automobilistica

— *Luxemburg:*

taxe sur les véhicules automoteurs

— *Niederlande:*

motorrijtuigenbelasting

— *Österreich:*

Kraftfahrzeugsteuer

— *Portugal:*

a) imposto de camionagem

b) imposto de circulação

— *Finnland:*

varsinainen ajoneuvovero/egentlig fordonsskatt

— *Schweden:*

fordonsskatt

— *Vereinigtes Königreich:*

a) vehicle excise duty

b) motor vehicles licence

(2) Ein Mitgliedstaat, der eine der Steuern gemäß Absatz 1 durch eine andere, gleichartige Steuer ersetzt, unterrichtet die Kommission davon, die die erforderlichen Änderungen vornimmt.

Artikel 4

Die Verfahren zur Erhebung und Einziehung der in Artikel 3 genannten Steuern werden von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

Artikel 5

Die Steuern nach Artikel 3 für Fahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, werden nur von dem Mitgliedstaat der Zulassung erhoben.

Artikel 6

(1) Ungeachtet der Struktur der Steuern nach Artikel 3 setzen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Steuersätze so fest, daß sie für alle in Anhang I genannten Fahrzeugklassen oder -unterklassen nicht unter den Mindestsätzen liegen, die in jenem Anhang aufgeführt sind.

Für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der Richtlinie werden Griechenland, Italien, Portugal und Spanien ermächtigt, niedrigere Sätze als die in Anhang I aufgeführten Mindestsätze anzuwenden, wobei diese niedrigeren Sätze mindestens 65 % der in Anhang I aufgeführten Mindestsätze betragen müssen.

(2) Die Mitgliedstaaten können ermäßigte Sätze oder Befreiungen anwenden auf

a) Fahrzeuge der nationalen Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehrdienste, anderer Notdienste, der Ordnungsbehörden und des Straßenwartungsdienstes;

⁽¹⁾ ABL L 36 vom 9.2.1988, S. 33. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/1/EG (ABL L 40 vom 17.2.1996, S. 1).

b) Fahrzeuge, die nur gelegentlich im öffentlichen Straßenverkehr des Mitgliedstaats eingesetzt werden, in dem sie zugelassen sind, und die von natürlichen oder juristischen Personen eingesetzt werden, deren Hauptgewerbe nicht der Güterverkehr ist, sofern die mit den Fahrzeugen durchgeführten Transporte keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen und die Kommission ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

(3) a) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, wegen besonderer sozial- oder wirtschaftspolitischer Maßnahmen oder aus Gründen der Infrastrukturpolitik dieses Staates zusätzliche Befreiungen oder ermäßigte Sätze beizubehalten. Diese Befreiungen oder ermäßigten Sätze dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die in diesem Mitgliedstaat zugelassen sind und ausschließlich Transporte innerhalb eines genau festgelegten Teils seines Hoheitsgebiets durchführen.

b) Mitgliedstaaten, die eine derartige Befreiung oder Ermäßigung beibehalten wollen, teilen dies der Kommission mit und übermitteln ihr alle erforderlichen Informationen. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten binnen eines Monats von der vorgeschlagenen Befreiung oder Ermäßigung in Kenntnis.

Die Zustimmung des Rates zur Beibehaltung der vorgeschlagenen Befreiung oder Ermäßigung gilt als erteilt, wenn weder die Kommission noch ein Mitgliedstaat in den beiden Monaten, die auf die Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 folgen, eine Prüfung der Frage durch den Rat beantragt.

(4) Unbeschadet von Absatz 1 Unterabsatz 2 und der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sowie des Artikels 6 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten⁽¹⁾ dürfen die Mitgliedstaaten bei den Steuern im Sinne des Artikels 3 keine Befreiung oder Ermäßigung gewähren, die zur Folge hätte, daß der zu entrichtende Steuerbetrag unter den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mindestsätzen liegt.

KAPITEL III

Maut- und Benutzungsgebühren

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen unter den in den Absätzen 2 bis 10 genannten Bedingungen Maut- und/oder Benutzungsgebühren beibehalten oder einführen.

(2) a) Maut- und Benutzungsgebühren werden nur für die Benutzung von Autobahnen oder anderen mehrspurigen Straßen, die ähnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, sowie für die Benutzung von Brücken, Tunneln und Gebirgspässen erhoben.

In einem Mitgliedstaat, der über kein allgemeines Netz von Autobahnen oder Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen, die ähnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, verfügt, können Maut- und Benutzungsgebühren für die Benutzung der unter technischen

Gesichtspunkten höchsten Straßenkategorie des betreffenden Mitgliedstaats erhoben werden.

b) Nach Anhörung der Kommission gemäß dem Verfahren der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs⁽²⁾

i) können Maut- und Benutzungsgebühren auch für die Benutzung anderer Abschnitte des primären Straßennetzes erhoben werden, insbesondere

— wenn dies aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist;

— in einem Mitgliedstaat, der im überwiegenden Teil seines Hoheitsgebiets über kein zusammenhängendes Netz von Autobahnen oder Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen, die ähnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, verfügt, in diesem Landesteil, aber nur auf Straßen, die für den grenzüberschreitenden und interregionalen Schwerverkehr benutzt werden, sofern das Verkehrsaufkommen und die Bevölkerungsdichte den Bau von Autobahnen oder Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen, die ähnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, wirtschaftlich nicht rechtfertigen;

ii) kann für Grenzgebiete von den betreffenden Mitgliedstaaten eine Sonderregelung eingeführt werden;

iii) kann Österreich die Autobahnstrecke zwischen Kufstein und dem Brenner von der österreichischen Benutzungsgebühr befreien.

(3) Für die Benutzung ein und desselben Straßenabschnitts dürfen nicht gleichzeitig Mautgebühren und Benutzungsgebühren erhoben werden. Jedoch können die Mitgliedstaaten bei Straßennetzen, auf denen Benutzungsgebühren erhoben werden, auch Mautgebühren für die Benutzung von Brücken, Tunneln und Gebirgspässen erheben.

(4) Maut- und Benutzungsgebühren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Verkehrsunternehmers oder des Ausgangs- oder Zielpunktes des Fahrzeugs führen.

(5) Maut- und Benutzungsgebühren werden so eingeführt und erhoben, und ihre Zahlung wird so kontrolliert, daß dies den Verkehrsfluß möglichst wenig beeinträchtigt, wobei darauf zu achten ist, daß sie keine Zwangskontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erfordern. Hierzu arbeiten die Mitgliedstaaten zusammen, um es den Verkehrsunternehmern zu ermöglichen, die Benutzungsgebühren zumindest an den größeren Zahlstellen jederzeit und mit allen üblichen Zahlungsmitteln inner- und außerhalb derjenigen Mitgliedstaaten zu entrichten, in denen sie erhoben werden. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Bereitstellung entsprechender Vorrichtungen an den Zahlstellen für Maut- und Benutzungsgebühren, um Beeinträchtigungen der Straßenverkehrssicherheit auszuschließen.

(6) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß für die in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge eine Benutzungsgebühr zu entrichten ist, die die Nutzung des gesamten Straßennetzes in seinem Hoheitsgebiet abdeckt.

⁽²⁾ ABl. 23 vom 3.4.1962, S. 720/62. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 73/402/EWG (ABl. L 347 vom 17.12.1973, S. 48).

⁽¹⁾ ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38.

(7) Für die Benutzungsgebühren einschließlich der Verwaltungskosten wird von dem betreffenden Mitgliedstaat für alle Fahrzeugklassen ein Betrag festgesetzt, dessen Höhe die in Anhang II festgelegten Höchstsätze nicht übersteigt.

Diese Höchstsätze werden am 1. Juli 2002 und anschließend alle zwei Jahre überprüft. Die Kommission schlägt gegebenenfalls notwendige Anpassungen vor; das Europäische Parlament und der Rat befinden hierüber nach den im Vertrag vorgesehenen Verfahren.

Mitgliedstaaten, die Benutzungsgebühren erheben, wenden auf in Griechenland zugelassene Kraftfahrzeuge wegen der geopolitischen Lage dieses Landes für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie um 50 % ermäßigte Benutzungsgebührensätze an. Die Kommission kann beschließen, von diesen Mitgliedstaaten beabsichtigte Verlängerungen dieser Ermäßigungsregelung alljährlich zu genehmigen.

(8) Die Sätze der Benutzungsgebühren müssen im Verhältnis zu der Dauer der Benutzung der betreffenden Verkehrswege stehen.

Einem Mitgliedstaat steht es frei, für die in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge ausschließlich Jahresgebühren zu erheben.

(9) Die gewogenen durchschnittlichen Mautgebühren müssen sich an den Kosten für den Bau, den Betrieb und den Ausbau des betreffenden Verkehrsnetzes orientieren.

(10) Unbeschadet der gewogenen durchschnittlichen Mautgebühren gemäß Absatz 9 können die Mitgliedstaaten die Mautsätze differenzieren nach

- a) Fahrzeug-Emissionsklassen, sofern keine Mautgebühr mehr als 50 % über der Gebühr liegt, die für gleichwertige Fahrzeuge erhoben wird, die die strengsten Emissionsnormen erfüllen;
- b) Tageszeit, sofern keine Mautgebühr mehr als 100 % über der während der günstigsten Tageszeit erhobenen Gebühr liegt.

Eine Differenzierung der Gebühren nach Fahrzeug-Emissionsklassen oder Tageszeit muß dem angestrebten Ziel angemessen sein.

Artikel 8

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können bei der Einführung eines gemeinsamen Systems von Benutzungsgebühren für ihre Hoheitsgebiete zusammenarbeiten. Diese Mitgliedstaaten beteiligen die Kommission eng an diesen Arbeiten sowie an dem späteren Betrieb und etwaigen Änderungen des Systems.

(2) Für ein gemeinsames System gelten neben den Bedingungen nach Artikel 7 folgende Bedingungen:

- a) Für die gemeinsamen Benutzungsgebühren wird von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ein Betrag festgelegt, der nicht über den Höchstsätzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 liegt;
- b) die Entrichtung der gemeinsamen Benutzungsgebühren berechtigt zur Benutzung des von jedem teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 2 definierten Straßennetzes;

- c) andere Mitgliedstaaten können sich dem gemeinsamen System anschließen;
- d) die teilnehmenden Mitgliedstaaten erarbeiten eine Aufteilungsregelung, um jedem teilnehmenden Mitgliedstaat einen gerechten Anteil an den Einnahmen aus den Benutzungsgebühren zu sichern.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 9

(1) Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, folgende Steuern und Gebühren zu erheben:

- a) spezifische Steuern oder Abgaben,
 - die bei der Zulassung des Fahrzeugs erhoben werden oder
 - mit denen Fahrzeuge oder Ladungen mit ungewöhnlichen Gewichten oder Abmessungen belegt werden;
- b) Parkgebühren und spezielle Gebühren für die Benutzung von Stadtstraßen;
- c) spezifische Gebühren, mit denen zeit- und ortsbedingten Verkehrsstauungen entgegengewirkt werden soll.

(2) Diese Richtlinie läßt auch das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, einen Prozentsatz des Betrags der Maut- oder Benutzungsgebühren dem Umweltschutz und dem ausgewogenen Ausbau der Verkehrsnetze zuzuweisen, sofern dieser Betrag nach Artikel 7 Absätze 7 und 9 berechnet wird.

Artikel 10

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Umrechnungskurse des Euro in die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Kurse; sie finden ab 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahrs Anwendung.

(2) Die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können die Beträge beibehalten, die zum Zeitpunkt der jährlichen Anpassung gemäß Absatz 1 gelten, wenn die Umrechnung der in Euro ausgedruckten Beträge in Landeswährung zu einer Änderung von weniger als 5 % führen würde.

Artikel 11

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat zu den in Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkten einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, wobei sie der Entwicklung der Technik und des Verkehrsaufkommens Rechnung trägt.

(2) Damit die Kommission die genannten Berichte erstellen kann, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens sechs Monate vor den obengenannten Terminen die erforderlichen Angaben.

(3) Die Mitgliedstaaten, die elektronische Systeme zur Erhebung von Maut- und/oder Benutzungsgebühren einführen, arbeiten mit dem Ziel zusammen, einen angemessenen Grad an Interoperabilität dieser Systeme zu erreichen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 2000 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 13

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft..

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1999.

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

F. MÜNTEFERING

ANHANG I

KRAFTFAHRZEUGSTEUER-MINDESTSÄTZE

KRAFTFAHRZEUGE

Achszahl und zulässiges Gesamtgewicht (in Tonnen)		Mindeststeuersatz (in EUR/Jahr)	
Gleich oder über	Unter	Luftfederung oder als der Luftfederung gleichwertig anerkanntes Federungssystem ⁽¹⁾ an der (den) Antriebsachse(n)	Andere Federungssysteme an der (den) Antriebsachse(n)
2 Achsen			
12	13	0	31
13	14	31	86
14	15	86	121
15	18	121	274
3 Achsen			
15	17	31	54
17	19	54	111
19	21	111	144
21	23	144	222
23	25	222	345
25	26	222	345
4 Achsen			
23	25	144	146
25	27	146	228
27	29	228	362
29	31	362	537
31	32	362	537

⁽¹⁾ Als der Luftfederung gleichwertig anerkanntes Federungssystem gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

FAHRZEUGKOMBINATIONEN (SATTELKRAFTFAHRZEUGE UND LASTZÜGE)

Achszahl und zulässiges Gesamtgewicht (in Tonnen)		Mindeststeuersatz (in EUR/Jahr)	
Gleich oder über	Unter	Luftfederung oder als der Luftfederung gleichwertig anerkanntes Federungssystem ⁽¹⁾ an der (den) Antriebsachse(n)	Andere Federungssysteme an der (den) Antriebsachse(n)
2 + 1 Achsen			
12	14	0	0
14	16	0	0
16	18	0	14
18	20	14	32
20	22	32	75
22	23	75	97
23	25	97	175
25	28	175	307

Achszahl und zulässiges Gesamtgewicht (in Tonnen)		Mindeststeuersatz (in EUR/Jahr)	
Gleich oder über	Unter	Luftfederung oder als der Luftfederung gleichwertig anerkanntes Federungssystem ⁽¹⁾ an der (den) Antriebsachse(n)	Andere Federungssysteme an der (den) Antriebsachse(n)
2 + 2 Achsen			
23	25	30	70
25	26	70	115
26	28	115	169
28	29	169	204
29	31	204	335
31	33	335	465
33	36	465	706
36	38	465	706
2 + 3 Achsen			
36	38	370	515
38	40	515	700
3 + 2 Achsen			
36	38	327	454
38	40	454	628
40	44	628	929
3 + 3 Achsen			
36	38	186	225
38	40	225	336
40	44	336	535

⁽¹⁾ Als der Luftfederung gleichwertig anerkanntes Federungssystem gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

ANHANG II

**HÖCHSTSÄTZE DER BENUTZUNGSGEBÜHREN EINSCHLISSLICH DER VERWALTUNGSKOSTEN GEMÄSS
ARTIKEL 7 ABSATZ 7 (IN EUR)****Jahresgebühr**

	<i>höchstens 3 Achsen</i>	<i>mindestens 4 Achsen</i>
Ohne EURO-Einstufung	960	1 550
EURO I	850	1 400
EURO II und schadstoffärmer	750	1 250

Monatsgebühr und Wochengebühr

Die Höchstsätze der Monats- und Wochengebühren stehen im Verhältnis zu der Dauer der Benutzung der betreffenden Infrastruktur.

Tagesgebühr

Die Tagesgebühr beträgt bei allen Fahrzeugklassen einheitlich 8 EUR.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 12. Juli 1999
über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(1999/475/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September 1998 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1998 bis zum 20. September 2002 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß infolge des Ausscheidens von Herrn Jacques Pe, das dem Rat am 25. Januar 1999 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der französischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Jean-Jacques Carmentran wird als Nachfolger von Herrn Jacques Pe für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. NIINISTÖ

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.9.1998, S. 37.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1999

zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1522)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/476/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 95/365/EG⁽²⁾ hat die Kommission Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Waschmitteln festgelegt, die gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung am 25. Juli 1998 ausliefen.
- (2) Eine neue Entscheidung für die Produktgruppe „Waschmittel“ mit der Festlegung von drei Jahre lang gültigen Kriterien für diese Produktgruppe ist angemessen.
- (3) Die in der Entscheidung 95/365/EG festgelegten Kriterien sollten überprüft werden, um den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen.
- (4) Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 sind die Bedingungen für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (5) Nach Artikel 10 Absatz 2 derselben Verordnung muß die Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses anhand der für die Produktgruppe geltenden spezifischen Umweltkriterien beurteilt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 darf das Umweltzeichen nicht für Produkte vergeben werden, die gefährliche Stoffe oder

Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽³⁾ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/98/EG der Kommission⁽⁴⁾, und der Richtlinie 88/379/EWG des Rates⁽⁵⁾ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/65/EWG der Kommission⁽⁶⁾, sind; Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der genannten Richtlinien enthalten, können dagegen das Umweltzeichen erhalten, wenn sie den im gemeinschaftlichen System für die Vergabe eines Umweltzeichens festgelegten Zielen entsprechen.

- (7) Waschmittel enthalten Stoffe oder Zubereitungen, die nach den obengenannten Richtlinien als gefährlich eingestuft sind.
- (8) Die in dieser Entscheidung festgelegten Umweltkriterien umfassen insbesondere Schwellenwerte und ein Punktesystem, die den Gehalt an gefährlich eingestuftem Stoffen und Zubereitungen in Waschmitteln, für die ein Umweltzeichen vergeben werden kann, auf ein Minimum beschränken.
- (9) Waschmittel, die diese Kriterien erfüllen, wirken sich somit in einem geringeren Maß auf die Umwelt aus und entsprechen den Zielen des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens.
- (10) Die Kommission hat am 22. Juli 1998 eine Empfehlung betreffend die umweltgerechte Handhabung von Haushaltswaschmitteln angenommen⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 11.4.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 13.9.1995, S. 14.

⁽³⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 355 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 265 vom 18.10.1996, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 73.

- (11) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 hat die Kommission die Hauptinteressensgruppen im Rahmen eines Anhörungsgremiums konsultiert.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktgruppe „Waschmittel“ umfaßt alle Textilwaschmittel in Pulver-, flüssiger oder sonstiger Form, die hauptsächlich für die Verwendung in Haushaltswaschmaschinen bestimmt sind.

Artikel 2

Umweltfreundlichkeit und Gebrauchstauglichkeit der in Artikel 1 definierten Produktgruppe werden anhand der im Anhang

und Anlagen I.A, I.B, II, III und IV dargelegten spezifischen Umweltkriterien und Leistungskriterien beurteilt.

Artikel 3

Definition der Produktgruppe und Kriterien für die Produktgruppe gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ersten Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung.

Artikel 4

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält diese Produktgruppe den Produktgruppenschlüssel „006“.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1999

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

ANHANG

RAHMENBESTIMMUNGEN

Für die Vergabe eines Umweltzeichens bei Waschmitteln gelten die in der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 über ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens festgelegten allgemeinen Anforderungen sowie die folgenden Kriterien. Diese Anforderungen müssen über die gesamte Dauer des Vertrages über die Bedingungen für die Verwendung des Zeichens erfüllt werden.

Den zuständigen Stellen wird empfohlen, bei der Beurteilung der Anwendung und der Überprüfung der Erfüllung der in diesem Anhang enthaltenen Kriterien die Durchführung anerkannter Umweltmanagementsysteme wie z. B. EMAS oder ISO 14 001 zu berücksichtigen.

Mit diesen Kriterien werden folgende Ziele verfolgt:

- **Verringerung der Wasserverschmutzung durch die Reduzierung der Menge der verwendeten Waschmittel sowie der Menge der schädlichen Bestandteile.**
- **Minimierung der Abfallproduktion durch Verringerung des Umfangs der Erstverpackung und Förderung von deren Wiederverwendbarkeit und/oder Wiederverwertbarkeit.**
- **Verringerung des Energieverbrauchs durch die Förderung des Gebrauchs von Waschmitteln, bei niedrigen Temperaturen.**

Die Kriterien sollen außerdem das Umweltbewußtsein der Verbraucher und Verbraucherinnen erhöhen

1. LEISTUNGSEINHEIT UND BEZUGSDOSIERUNG

1.1 Leistungseinheit

Die Leistungseinheit wird in g/Waschgang (Gramm pro Waschgang) ausgedrückt. Bei Vollwaschmitteln wird diese auf eine Dosierung für 4,5 kg Füllmenge (Gewebe im Trockenzustand), bei Feinwaschmitteln auf eine Dosierung für 2,5 kg Füllmenge (Gewebe im Trockenzustand) in der Waschmaschine bezogen.

1.2 Bezugsdosierung

Die vom Hersteller für die Wasserhärte (WH) 2,5 mmol CaCO₃/l und „normal verschmutzte“ Textilien empfohlene Dosierung wird

- der Berechnung der Umweltkriterien
- und

- der Prüfung der Waschkraft

als Bezugsdosierung zugrunde gelegt.

Stellen 2,5 mmol CaCO₃/l für die Mitgliedstaaten, in denen das Waschmittel vertrieben wird, keine zutreffende Wasserhärte dar, muß der Antragsteller angeben, welche Dosierung als Bezug zugrunde zu legen ist.

2. UMWELTKRITERIEN FÜR INHALTSSTOFFE UND VERPACKUNG

2.1. Umweltkriterien für die Inhaltsstoffe

Die folgenden Parameter sind zu berücksichtigen:

- Chemikaliengehalt insgesamt (TC - total chemicals),
- Kritisches Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV_{tox}),
- Phosphate (als NTPP),
- Gehalt an unlöslichen anorganischen Stoffen (UA),
- Gehalt an löslichen anorganischen Stoffen (LA),
- nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe (aNBAO),
- nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe (anNBAO),
- Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB).

In Anlage II werden die der Berechnung zugrunde gelegten Parameter genau bestimmt. Diese werden nach Zweckmäßigkeit in g/Waschgang berechnet und ausgedrückt. Dem Konzept dieser Entscheidung entsprechend werden sie in ihrer Gesamtheit bewertet.

Bewertungs- und Gewichtungsfaktoren

In der folgenden Tabelle sind die ausgewählten Kriterien zusammengefaßt, ihre Ausschließungsschwellenwerte, ihre Gewichtungsfaktoren und das beste erreichbare Ergebnis. Die Formeln, die im Rahmen des Bewertungssystems zur Berechnung der Ergebnisse bei den einzelnen Kriterien anzuwenden sind, werden unter Punkt 2.3 angeführt.

Berechnung der Bewertungs- und Gewichtungsfaktoren für Waschmittel

Ergebnis	4	3	2	1	AW	G.-Faktor	Insgesamt
Kriterium							
Chemikalien insgesamt	60	70	80	90	110	3	12
Kritisches Verdünnungsvolumen, tox	1 500	3 500	5 500	7 500	10 000	8	32
Phosphate (als NTPP)	0	7,5	15	22,5	30	2	8
Gehalt an unlöslichen anorganischen Stoffen	10	15	20	25	30	0,5	2
Gehalt an löslichen anorganischen Stoffen	10	25	40	55	70	0,5	2
Aerobe NBAO	1	2	3	4	8	1	4
Anaerobe NBAO	1	4	7	10	15	1,5	6
BSB	20	40	60	80	130	2	8
Insgesamt							74
Erforderliches Mindestergebnis	45						

Anmerkung: Alle Werte sind in g/Waschgang angegeben, ausgenommen das KVV_{tox}, das in l/Waschgang angegeben ist.

G.-Faktor = Gewichtungsfaktor, AW = Ausschlußwert.

2.2 Niveau für den Erhalt/Nichterhalt des Umweltzeichens

Die Summe der Punktezahl bei den acht Kriterien für die Bestandteile muß gleich oder größer als 45 sein.

Der Ausschlußschwellenwert darf bei keinem Kriterium überschritten werden. Darüber hinaus muß das Produkt den in den anderen Teilen dieses Anhangs festgelegten Kriterien entsprechen.

2.3 Berechnungen im Zusammenhang mit den Umweltkriterien für die Inhaltsstoffe

Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe (Detergent Ingredients Database — DID-Liste)

Anhang I.A enthält die Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe (DID-Liste), in der die in Waschmitteln am häufigsten verwendeten Inhaltsstoffe aufgeführt sind. Diese Liste ist für Berechnungen im Zusammenhang mit den Inhaltsstoffkriterien zu verwenden.

Für die Hauptinhaltsstoffe von Waschmitteln werden darin Angaben über Belastungsfaktor, Toxizität, fehlende biologische Abbaubarkeit unter aeroben Bedingungen, fehlende biologische Abbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen, lösliche/unlösliche anorganische Stoffe und den biologischen Sauerstoffbedarf aufgelistet. Diese Daten sind den Berechnungen für diese Inhaltsstoffe zugrunde zu legen.

Die Kriterien

- Chemikaliengehalt insgesamt,
- Phosphatgehalt (als NTPP),
- Gehalt an löslichen/unlöslichen anorganischen Stoffen,
- fehlende Bioabbaubarkeit (aerob/anaerob),
- BSB

werden für alle Inhaltsstoffe unter Berücksichtigung der Dosierung je Waschgang, des Wassergehalts und des Masseprozentanteils berechnet. Sie werden für jede Produktformulierung aufaddiert.

Der Wert für das Kriterium des kritischen Verdünnungsvolumens für Toxizität wird für jeden Inhaltsstoff (i) der Waschmittelformulierung anhand folgender Gleichung berechnet:

$$KVV_{\text{tox}}(\text{Inhaltsstoff } i) = \frac{\text{Gewicht/Waschgang } (i) \times \text{Belastungsfaktor } (i)}{\text{Langzeitfolgen}} \times 1\,000$$

Verfahren zur Berechnung von Ergebnissen

Bei der Berechnung der Punktezahlen sind folgende Gleichungen zugrunde zu legen:

Chemikalien insgesamt (TC-total chemicals):

Ist TC > 110 g/Waschgang	dann	AUSSCHLUSS
Ist TC ≤ 90 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 10 - TC /10
Ist 110 ≥ TC > 90 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 0
Ist TC ≤ 60 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 4

Kritisches Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV_{TOX}):

Ist KVV_{TOX} > 10 000 l/Waschgang	dann	AUSSCHLUSS
Ist KVV_{TOX} ≤ 7 500 l/Waschgang	dann	Punktezahl = 4,75 - KVV_{TOX} /2 000
Ist 10 000 ≥ KVV_{TOX} > 7 500 l/Waschgang	dann	Punktezahl = 0
Ist KVV_{TOX} ≤ 1 500 l/Waschgang	dann	Punktezahl = 4

Phosphatgehalt (P):

Ist P > 30 g/Waschgang	dann	AUSSCHLUSS
Ist P ≤ 22,5 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 4 - P /7,5
Ist 30 ≥ P > 22,5 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 0

Gehalt an unlöslichen anorganischen Stoffen (UA):

Ist UA > 30 g/Waschgang	dann	AUSSCHLUSS
Ist UA ≤ 25 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 6 - UA /5
Ist 30 ≥ UA > 25 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 0
Ist UA ≤ 10 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 4

Gehalt an löslichen anorganischen Stoffen (LA):

Ist LA > 70 g/Waschgang	dann	AUSSCHLUSS
Ist LA ≤ 55 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 4,66 - LA /15
Ist 70 ≥ LA > 55 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 0
Ist LA ≤ 10 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 4

Nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe (aerobe NBAO):

Ist aNBAO > 8 g/Waschgang	dann	AUSSCHLUSS
Ist aNBAO ≤ 4 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 5 - aNBAO
Ist 8 ≥ aNBAO > 4 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 0
Ist aNBAO ≤ 1 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 4

Nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe (anNBAO):

Ist anNBAO > 15 g/Waschgang	dann	AUSSCHLUSS
Ist anNBAO ≤ 10 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 4,34 - anNBAO /3
Ist 15 ≥ anNBAO > 10 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 0
Ist anNBAO ≤ 1 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 4

Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB):

Ist BSB > 130 g/Waschgang	dann	AUSSCHLUSS
Ist BSB ≤ 80 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 5 - BSB /20
Ist 130 ≥ BSB > 80 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 0
Ist BSB ≤ 20 g/Waschgang	dann	Punktezahl = 4

Neue Chemikalien/zusätzliche Inhaltsstoffe

Bei neuen Chemikalien und zusätzlichen Inhaltsstoffen, die nicht in der Datenbank der Reinigungsmittelbestandteile (DID-Liste) aufgeführt sind, ist gemäß den folgenden Anweisungen und Anhang I.B vorzugehen.

- Der Antragsteller muß der zuständigen Stelle Versuchsdaten vorlegen.
- Daten über lösliche/unlösliche anorganische Stoffe, biologische Abbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen (unter Zugrundelegung des ECETOC-Tests Nr. 28 von Juni 1988) und den biologischen Sauerstoffbedarf (BSB) sind vorzulegen.
- Die gesamte verfügbare Dokumentation betreffend vorliegender Daten über biologischen Abbau, Beseitigung, Langzeitfolgen (NOEC-Daten) auf Fische, Daphnia magna, Algen ist vorzulegen.
- Als Bezug für die einschlägigen Prüfungen gelten die entsprechenden Anhänge der Richtlinie 67/548/EWG.

Gegebenenfalls sind die Bestimmungen des Anhangs I.B zu berücksichtigen.

Stehen insbesondere vollständige Daten zu den Langzeitfolgen (NOEC) nicht zur Verfügung, sind die entsprechenden vereinfachten Verfahren gemäß Anlage I.B anzuwenden.

Gegebenenfalls sind andere Daten zulässig, wenn die für die Bewertung des Antrags zuständige Stelle deren Gleichwertigkeit akzeptiert.

2.4 Sonstige Umweltkriterien für Inhaltsstoffe

Bestimmte Inhaltsstoffe dürfen, wie folgt, einen Höchstwert in der Waschmittelrezeptur nicht überschreiten oder sind gänzlich untersagt:

- a) 10 g Gesamtgewicht pro Waschgang dürfen nicht überschritten werden bei Inhaltsstoffen⁽¹⁾, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, als gefährlich für die aquatische Umwelt — mit Zuweisung des Risikosatzes R50 (sehr giftig für Wasserorganismen) — eingestuft werden oder werden können.
- b) 0,25 g Gesamtgewicht pro Waschgang dürfen nicht überschritten werden bei Inhaltsstoffen, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG als gefährlich für die aquatische Umwelt — mit Zuweisung der Risikosätze R50 (sehr giftig für Wasserorganismen) und R53 (kann in Gewässern schädliche Wirkungen haben) — eingestuft werden oder werden können.
- c) Der Gehalt an Phosphonaten darf 1 g/Waschgang nicht übersteigen.
- d) Grenzflächenaktive Stoffe aus der Familie der Alkylphenoethoxylate (APEO), Duftstoffe, die die in Anlage II genannten aromatischen Nitroverbindungen enthalten, der Komplexbildner EDTA und gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, als karzinogen, fortpflanzungsgefährdend und mutagen eingestufte Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

2.5 Umweltkriterien für die Verpackung

Es wird ausschließlich die Erstverpackung berücksichtigt. Die Verpackung des Waschmittels muß aus einer Leichtverpackung oder einem Behälter (Papp- oder Kunststoffbehälter oder Kunststoffflasche) bestehen.

Wird das Waschmittel in einem Behälter (Karton oder Flasche) vermarktet, dann muß der Hersteller auch Nachfüllpackungen anbieten.

Das Gewicht der Leichtverpackung oder der Nachfüllpackung darf 1,7 g/Waschgang nicht überschreiten.

⁽¹⁾ „Inhaltsstoffe“ bedeutet Stoffe oder Zubereitungen.

Das Gewicht des Behälters darf 7 g/Waschgang nicht überschreiten.

Die Kartonverpackung muß zu 80 % aus rezykliertem Material bestehen; die Kunststoffverpackung ist gemäß der ISO-Norm 1 043 zu kennzeichnen.

3. LEISTUNGSKRITERIEN

Die Waschkraft des Produkts wird entsprechend der EU-Leistungsprüfung für umweltfreundliche Waschmittel mit Bezugswaschmitteln gleichen Typs verglichen.

Das Produkt muß die Mindestanforderungen dieser Prüfung erfüllen.

4. PRÜFUNG

4.1 Reinheitstest für Enzyme zur Feststellung des Nichtvorhandenseins von Produktionsorganismen

Enzyme, die in biotechnologischen Verfahren hergestellt und in Waschmitteln, für die ein Umweltzeichen beantragt wurde, verwendet werden, müssen auf ihre Reinheit geprüft werden. Durch diese Prüfung soll sichergestellt werden, daß die Enzymzubereitung keine Produktionsorganismen enthält. Das Wachstum von Mikro-Organismen wird mit bestimmten Antibiotika getestet. Der Reinheitstest muß gewährleisten, daß in einer 20-ml-Standardprobe der Enzymzubereitung kein Produktionsorganismus nachgewiesen werden kann.

4.2 Testlaboratorien

Die Prüfungen sind auf Kosten des Antragstellers von Laboratorien durchzuführen, die den allgemeinen Anforderungen gemäß den EN-45001-Normen oder den Normen gleichwertiger Systeme entsprechen.

5. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

5.1 Angaben auf der Verpackung

Auf oder in der Verpackung sind folgende Angaben zu machen:

„SIE WASCHEN UMWELTFREUNDLICH, WENN SIE

Schritt 1: die Wäsche vorsortieren (z. B. nach Farbe, Verschmutzungsgrad, Faserart),

Schritt 2: mit voller Trommel waschen,

Schritt 3: nicht zu viel Waschmittel verwenden und die Dosierungsanleitungen beachten,

Schritt 4: mit möglichst niedriger Temperatur waschen.“

Weitere Angaben über das Waschmittel sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck sollte ein Hinweis auf der Verpackung den Verbraucher, der mehr über das Waschmittel wissen möchte, auffordern, sich mündlich oder schriftlich an die Verbraucherabteilung des Herstellers oder Einzelhandelsunternehmens zu wenden.

Um den Verbraucher zu ermuntern, nicht zu viel Waschmittel zu verwenden und die Dosierungsanleitung zu beachten, ist auf Verlangen ein Dosierungsbecher mit einer Skaleneinteilung in Einteilungsstufen von wenigstens jeweils 10 ml (oder genauer) zur Verfügung zu stellen, wenn er nicht in der Verpackung enthalten ist.

Die Verpackung ist mit folgenden Informationen zu versehen:

„Diesem Produkt wurde das EU-Umweltzeichen verliehen, da es zur Verringerung der Wasserverschmutzung, der Abfallproduktion und des Energieverbrauchs beiträgt

Weitere Informationen über das EU-Umweltzeichen finden Sie im Internet unter der Adresse <http://europa.eu.int/ecolabel>“

5.2 Dosierungshinweise:

Dosierungsempfehlungen müssen auf der Produktverpackung angegeben werden, zusammen mit einer Empfehlung, der Verbraucher möge sein Wasserversorgungsunternehmen oder seine lokale Behörde nach dem Härtegrad seines Leitungswassers fragen.

Die empfohlenen Dosierungen müssen sich auf „normal“ und „stark“ verschmutzte Wäsche und auf die verschiedenen Wasserhärtegrade der jeweiligen Länder und gegebenenfalls auf das Wäschegewicht beziehen. Wird in den Dosierungshinweisen auf den Dosierbecher verwiesen, dann sollte auch dessen Volumen (in ml) deutlich auf der Verpackung angegeben werden.

Die Waschkraft ist für „normal verschmutzte“ Wäsche und bezogen auf die unterschiedlichen Wasserhärtegrade anzugeben.

Der Unterschied zwischen den Dosierungsempfehlungen für Wasserhärtegrad 1 (weich) „normale Verschmutzung“ und für die höchsten Wasserhärtegrade 3 und 4 „starke Verschmutzung“ darf den Faktor 2 nicht übersteigen.

Die Bezugsdosierung für die Prüfung der Waschkraft und die der Berechnung der Umweltkriterien muß die gleiche sein wie die empfohlene Dosierung für „normal verschmutzte Wäsche“ und den Bereich der Wasserhärte entsprechend den 2,5 mmol CaCO₃/l in dem Mitgliedstaat, in dem der Test durchgeführt wurde.

Beziehen sich die Empfehlungen ausschließlich auf Wasserhärtegrade unter 2,5 mmol CaCO₃/l, muß die höchste Dosierungsempfehlung für „normal verschmutzte“ Wäsche unter der im vorherigen Absatz genannten Bezugsdosierung liegen.

5.3 Informationen über die Inhaltsstoffe und deren Angabe

Die Empfehlung 89/542/EWG der Kommission vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln ⁽¹⁾ ist anzuwenden:

Die folgenden Gruppen von Inhaltsstoffen müssen unabhängig von ihrem Massengehalt angegeben werden:

- *Enzyme*: Angabe des Enzymtyps (z. B. Protease, Lipase),
- *Konservierungsmittel*: Charakterisierung und Angabe gemäß der IUPAC-Nomenklatur,
- *Desinfektionsmittel*: Beschreibung und Kennzeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur.

Enthält das Produkt Aromastoffe, ist dies auf der Verpackung anzugeben.

—

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 10.10.1989, S. 55.

Anlage I

DATENBANK ÜBER WASCHMITTELINHALTSSTOFFE UND VORGEHENSWEISE BEI INHALTSSTOFFEN, DIE NICHT IN DER DATENBANK ENTHALTEN SIND

A. Die folgenden Angaben über die am häufigsten verwendeten Waschmittelinhaltsstoffe sind bei der Berechnung der Umweltkriterien zugrunde zu legen (siehe nachstehende Tabelle).

DATENBANK ÜBER WASCHMITTELINHALTSSTOFFE

DID Nr.	Inhaltsstoffe	Toxizität		Belastungs- faktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biolo- gisch abbaubar	Lösliche anorgani- sche Stoffe	Unlösliche anorgani- sche Stoffe	ThSB
		NOEC (gemessen)	LZF						
1	Anionische grenzflächenaktive Stoffe C 10-13 LAS (NA Ø 11.5-11.8, C 14 < 1 %)	0,3	0,3	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,3
2	Andere LAS (C 14 > 1 %)	0,12	0,12	0,05	J, KF = 1,5	0	0	0	2,3
3	C 14/17 alk. Sulfonat	0,27	0,27	0,03	J, KF = 0,75	0	0	0	2,5
4	C 8/10 Alkylsulfat	EC50 = 2,9	0,15	0,02	0	0	0	0	1,9
5	C 12/15 AS	0,1	0,1	0,02	0	0	0	0	2,2
6	C 12/18 AS	LC50 = 3	0,15	0,02	0	0	0	0	2,3
7	C 16-18 FAS	0,55	0,55	0,02	0	0	0	0	2,5
8	C 12/15 A 1-3 EO sulfat	0,15	0,15	0,03	0	0	0	0	2,1
9	C 16/18 A 3-4 EO sulfat	Keine gültigen Daten	0,1	0,03	0	0	0	0	2,2
10	C 8-Dialkylsulfosuccinate	LC50 = 7,5	0,4	0,5	J, KF = 1,5	0	0	0	2
11	C 12/14 Methylster von sulfonierten Fettsäuren	EC50 = 5	0,25	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,1
12	C 16/18 Methylster von sulfonierten Fettsäuren	0,15	0,15	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,3
13	C 14/16 alpha-Olefin sulfonat	LC50 = 2,5	0,13	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,3
14	C 14-18 alpha-Olefin sulfonat	LC50 = 1,4	0,07	0,05	J, KF = 2,0	0	0	0	2,4
15	C 12-22 Seifen	ECO = 1,6	1,6	0,05	0	0	0	0	2,9
16	Nichtionisierende grenzflächenaktive Stoffe C 9/11 A > 3-6 EO lin. od mono br.	EC50 = 3,3	0,7	0,03	0	0	0	0	2,4
17	C 9/11 A > 6-9 EO lin. od mono br.	EC50 = 5,4	1,1	0,03	0	0	0	0	2,2
18	C 12-15 A 2-6 EO lin. od mono br.	0,18	0,18	0,03	0	0	0	0	2,5
19	C 12-15 (Avg. C < 14) A > 6-9 EO lin. od mono br.	0,24	0,24	0,03	0	0	0	0	2,3
20	C 12-15 (Avg. C > 14) A > 6-9 EO lin. od mono br.	0,17	0,17	0,03	0	0	0	0	2,3
21	C 12-15 A > 9-12 EO	LC50 = 0,8	0,3	0,03	0	0	0	0	2,2
22	C 12-15 A > 20-30 EO	EC50 = 13	0,65	0,05	0	0	0	0	2
23	C 12-15 A > 30 EO	LC50 = 130	6,5	0,75	0	0	0	0	0*

DID Nr.	Inhaltsstoffe	Toxizität		Belastungs- faktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biolo- gisch abbaubar	Lösliche anorgani- sche Stoffe	Unlösliche anorgani- sche Stoffe	ThSB
		NOEC (gemessen)	LZF						
24	C 12/18 A 0-3 EO	Keine gültigen Daten	0,01	0,03	0	0	0	0	2,9
25	C 12-18 A 9 EO	0,2	0,2	0,03	0	0	0	0	2,4
26	C 16/18 A 2-6 EO	0,03	0,03	0,03	0	0	0	0	2,6
27	C 16/18 A > 9-12 EO	LC50 = 0,5	0,05	0,03	0	0	0	0	2,3
28	C 16/18 A 20-30 EO	EC50 = 18	0,36	0,05	0	0	0	0	2,1
29	C 16/18 A > 30 EO	LC50 = 50	2,5	0,75	0	J	0	0	0* (!)
30	C 12/14 Glucoseamid	4,3	4,3	0,03	0	0	0	0	2,2
31	C 16/18 Glucoseamid	0,116	0,116	0,03	0	0	0	0	2,5
32	C 12/14 Alkylpolyglucoside	1	1	0,03	0	0	0	0	2,3
Amphoterisch grenzflächenaktive Stoffe									
33	C 12-15 Alkyldimethylbetain	0,03	0,03	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	2,9
34	Alkyl (C 12-18) amidopropylbetain	0,03	0,03	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	2,8
Schaumverhütungsmittel									
35	Silicon	EC50 = 241	4,82	0,4	J, KF = 0,75	J	0	0	0,0
36	Paraffin	Keine gültigen Daten	100	0,4	0	J	0	0	0* (!)
Weichmacher									
37	Glycerin	LC50 > 5-10 gl	1 000	0,13	0	0	0	0	1,2
Gerüststoffe									
38	Phosphat, als STPP		1 000	0,6	0	0	J	0	0,0
39	Zeolith A	120	120	0,05	0	0	0	J	0,0
40	Citrat	EC50 = 85	85	0,07	0	0	0	0	0,6
41	Polycarboxylat und verwandte Derivate	124	124	0,4	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (!)
42	Ton		1 000	0,05	0	0	0	J	0,0
43	Carbonat/Bicarbonat	LC50 = 250	250	0,8	0	0	J	0	0,0
44	Fettsäure (C > = 14)	EC0 = 1,6	1,6	0,05	0	0	0	0	2,9
45	Silicat/Disilicat	EC50 > 1 000	1 000	0,8	0	0	J	0	0,0
46	NTA	19	19	0,13	0	0	0	0	0,6
47	Polyaspartic Säure, Na-Salt	125	12,5	0,13	J, KF = 0,1	0	0	0	1,2

DID Nr.	Inhaltsstoffe	Toxizität		Belastungs- faktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biolo- gisch abbaubar	Lösliche anorgani- sche Stoffe	Unlösliche anorgani- sche Stoffe	ThSB
		NOEC (gemessen)	LZF						
48	Bleichmittel Monoperborat (als Borat) Perborate tetra (als Borat) Percarbonat (siehe Carbonat) TAED	1-10	6	1	0	0	J	0	0,0
49		1-10	6	1	0	0	J	0	0,0
50		LC50 = 250	250	0,8	0	0	J	0	0,0
51		EC0 = 500	EC0 = 500	0,13	0	0	0	0	2,0
52	Lösungsmittel C 1-C 4 Alkohole Monoethanolamin Diethanolamin Triethanolamin	LC50 = 8 000	100	0,13	0	0	0	0	2,3
53		0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2,7
54		0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2,3
55		0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2
56	Sonstige Polyvinylpyrrolidon (PVP/PVNO/PVPVT) Phosphonate EDTA CMC Na-Sulfat Mg-Sulfat Na-Chlorid Harnstoff Maleinsäure Apfelsäure Ca-Formiat Silica Hochmolekulare Polymere PEG > 4 000 Niedrigmolekulare Polymere PEG < 4 000 Cumolsulfonate Xylolsulfonate	EC50 > 100	100	0,75	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (!)
57		7,4	7	0,4	J, KF = 0,5	J	0	0	0* (!)
58		LOEC = 11	11	1	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (!)
59		LC50 > 250	250	0,75	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (!)
60		EC50 = 2 460	1 000	1	0	0	J	0	0,0
61		EC50 = 788	800	1	0	0	J	0	0,0
62		EC50 = 650	650	1	0	0	J	0	0,0
63		LC50 > 10 000	100	0,13	0	0	0	0	2,1
64		LC50 = 106	2,1	0,13	0	0	0	0	0,8
65		LC50 = 106	2,1	0,13	0	0	0	0	0,6
66			100	0,13	0	0	0	0	2,0
67			100	0,05	0	0	0	0	0,0
68			100	0,4	0	0	J	0	0* (!)
69		100	0,13	0	0	0	0	1,1	
70		LC50 = 66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,7
71		LC50 = 66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,6

DID Nr.	Inhaltsstoffe	Toxizität		Belastungs- faktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biolo- gisch abbaubar	Lösliche anorgani- sche Stoffe	Unlösliche anorgani- sche Stoffe	ThSB
		NOEC (gemessen)	LZF						
72	Toluolsulfonate	LC50 = 66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,4
73	Na-/Mg-/K-Hydroxide		100	1	0	0	J	0	0,0
74	Enzyme	LC50 = 25	25	0,13	0	0	0	0	2,0
75	Übliche Duftstoffgemische	LC50 = 2-10	0,02	0,1	J, KF = 3,0	J	0	0	0*
76	Farbstoffe	LC50 = 10	0,1	0,4	J, KF = 3,0	J	0	0	0* (1)
77	Stärke	Keine gültigen Daten	250	0,1	0	0	0	0	0,97
78	Zink-Phthalocyanin-Sulfonat	NOEC = 0,16	0,016	0,07 (2)	J, KF = 2,5	J	0	0	0* (1)
79	Anionische Polyester (schmutzabweisende Polyester)	NOEC = 310	310	0,4	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (1)
80	Iminodisuccinat	23	2,3	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,1
	Optische Aufheller (FWA)								
81	FWA 1 (3)	LC0 = 10	1,0	0,4	J, KF = 1,5	J	0	0	0* (1)
82	FWA 5 (4)	3,13	3,13	0,4	J, KF = 0,5	J	0	0	0* (1)
	Zusätzliche Bestandteile								
83	Alkyl-Aminoxide (C 12-18)	EC0 = 0,08	0,08	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	3,2
84	Glycereth (C 6-17) EO Cocoat	EC50 = 32	1,6	0,05	0	0	0	0	2,1
85	Phosphatester (C 12-18)	EC50 = 38	1,9	0,05	J, KF = 0,25	0	0	0	2,3

(1) 0* = ThSB für aerobische, nicht biologisch abbaubare Stoffe wird auf 0 gesetzt.

(2) Schneller Abbau durch Lichteinwirkung.

(3) FWA 1 = Dinatrium 4,4'-bis (4-anilino-5-morpholino-1,3,5-triazin-2-yl) amin stilben-2,2'-Disulfonat.

(4) FWA 2 = Dinatrium 4,4'-bis (2-sulfostyryl) Biphenyl.

Anmerkungen:

J = ja

KF = Korrekturfaktor für die Dostierung in g/Waschgang

0 = nicht zu verwenden

NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird

LZF = Langzeitfolgen

ThSB = Theoretischer Sauerstoffbedarf

B. Bei Bestandteilen, die nicht in der DID-Liste aufgeführt sind, je nach Fall die folgenden Bestimmungen anzuwenden.

Aquatische Toxizität

Bei der Berechnung des kritischen Verdünnungsvolumens (Toxizität) sind die Daten über die geringsten validierten Langzeitfolgen (LZF) bei Fischen, daphnia magna und Algen zugrunde zu legen. Werden Werte von Homologen und/oder Daten über quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehungen (QSAR) verwendet, wäre eine Berichtigung der schließlich ausgewählten LZF-Werte in Betracht zu ziehen. Fehlen LTE-Daten, ist zur Schätzung dieser Daten unter Verwendung des angegebenen Unsicherheitsfaktors (UF) folgendes Verfahren auf die Daten der empfindlichsten Art anzuwenden:

Nicht grenzflächenaktive Mittel

VERFÜGBARE DATEN	ANZUWENDENDER UF
Mindestens 2 akute LC ₅₀ -Prüfungen bei Fischen oder daphnia oder Algen	100
1 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	10
2 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	5
3 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	1
Es ist der niedrigste validierte NOEC-Wert zu verwenden	

Die für die Bewertung des Antrags zuständige Stelle kann eine Abweichung hiervon zulassen, wenn nachgewiesen werden kann, daß niedrigere Faktoren oder Daten wissenschaftlich gerechtfertigt werden können.

Grenzflächenaktive Mittel

VERFÜGBARE DATEN	ANZUWENDENDER UF
Mindestens 2 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	1 (niedrigste NOEC)
1 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	1 (NOEC — wenn es sich um die auf akute Toxizität am empfindlichsten reagierende Art handelt)
	10 (NOEC — wenn es sich nicht um die auf akute Toxizität am empfindlichsten reagierende Art handelt)
3 LC ₅₀ bei Fischen oder daphnia oder Algen	20 (niedrigste LC ₅₀)
Mindestens 1 LC ₅₀ bei Fischen oder daphnia oder Algen	50 (niedrigste LC ₅₀)
	oder 20 in bestimmten Fällen (s.u.)

Im letzten der obengenannten Fälle kann statt dem Unsicherheitsfaktor 50 nur dann der Faktor 20 verwendet werden, wenn Daten zu 1-2 L(E)C₅₀ (LC₅₀ im Fall von Fischtoxizität, EC₅₀ bei Toxizität für daphnia oder Algen) vorliegen und aus den Informationen über andere Verbindungen geschlossen werden kann, daß die empfindlichsten Arten untersucht wurden. Dies gilt jedoch nur innerhalb einer Gruppe von Homologen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die zugrunde gelegten Langzeitfolgen im Hinblick auf den Einfluß z. B. der Länge der Alkylkette bei LAS (lineare Alkylbenzolsulfonate) oder der Anzahl der EO-Gruppen (Ethoxygruppen) bei Alkoholethoxylaten innerhalb einer Gruppe von Homologen übereinstimmen müssen, sofern derartige QSAR hergestellt werden können.

Jede Abweichung von dem beschriebenen Vorgehen muß für die jeweilige Chemikalie ausreichend begründet werden.

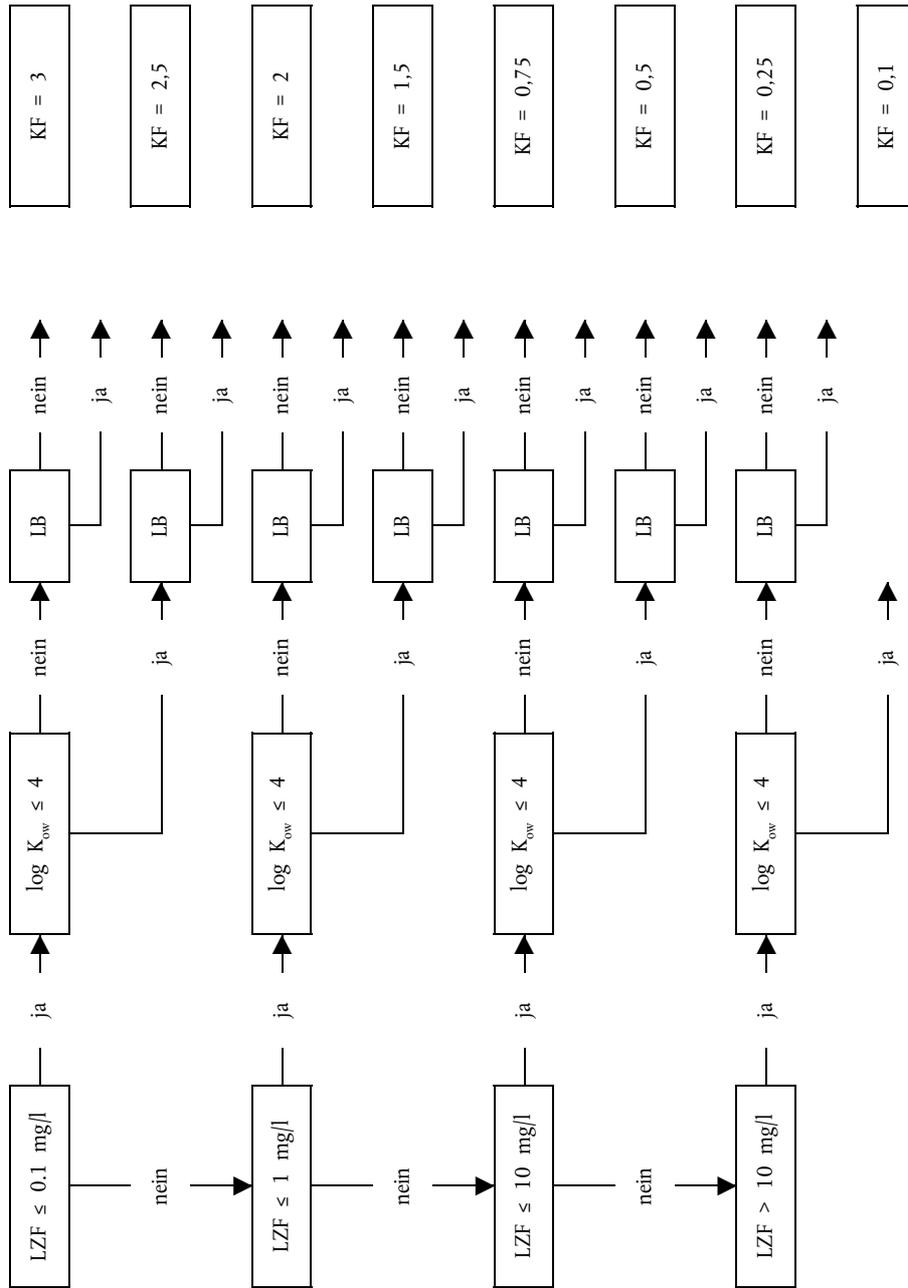
Belastungsfaktoren

Belastungsfaktoren sind gemäß der Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/98/EG, notifizierten Stoffen (1) sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates (2) festzulegen.

(1) ABl. L 227 vom 8.9.1993, S. 9.

(2) ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

Nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe: Flußdiagramm zur Ermittlung der Korrekturfaktoren (KF) (1)



LB: leichte Bioabbaubarkeit
 LZF: Langzeitfolgen
 KF: Korrekturfaktor

(1) Die Korrekturfaktoren sind den Eigenschaften der Inhaltsstoffe entsprechend festzulegen und auf die in g/Spülgang angegebene Dosisierung anzuwenden.

Anlage II

DEFINITION IM ZUSAMMENHANG MIT DEN UMWELTKRITERIEN

1. Chemikalien insgesamt

Bei den Chemikalien insgesamt handelt es sich um Dosierungsmenge minus Wassergehalt in g/Waschgang.

2. Kritisches Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV_{tox})

Das KVV_{tox} wird für jeden Bestandteil i der Formulierung anhand der jeweiligen Daten für Belastungsfaktor (BF) und Langzeitfolgen (LZF) der DID-Liste in l/Waschgang berechnet:

$$KVV_{tox}(\text{Inhaltsstoff } i) = \frac{\text{Gewicht/Waschgang } (i) \times \text{BF } (i)}{\text{LZF } (i)} \times 1\,000$$

Das KVV_{tox} des Produkts entspricht der Summe der KVV_{tox} aller Bestandteile in l/Waschgang.

3. Phosphate (als NTPP)

Gewicht/Waschgang aller anorganischen Phosphate, ausgedrückt als Natriumtripolyphosphat, in g/Waschgang.

4. Gehalt an unlöslichen anorganischen Stoffen

Gewicht aller unlöslichen anorganischen Inhaltsstoffe (siehe DID-Liste) pro Waschgang (in g/Waschgang).

5. Gehalt an löslichen anorganischen Stoffen

Gewicht aller löslichen anorganischen Inhaltsstoffe (siehe DID-Liste) pro Waschgang (in g/Waschgang).

6. Nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe

Gewicht je Waschgang aller Bestandteile, bei denen es sich um nicht biologisch abbaubare aerobe Stoffe handelt (s. DID-Liste), in g/Waschgang.

7. Nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe

Gewicht je Waschgang aller Bestandteile, bei denen es sich um nicht biologisch abbaubare anaerobe Stoffe handelt (s. DID-Liste), unter Verwendung der jeweiligen Korrekturfaktoren, in g/Waschgang.

8. Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB)

Der BSB jedes Inhaltsstoffes i in g O/Waschgang ist aus den entsprechenden Daten für den ThSB in der DID-Liste wie folgt zu berechnen:

$$\text{BSB}(\text{Inhaltsstoff } i) = \text{Gewicht/Waschgang } (i) \times \text{BSB } (i) \text{ in g O/Waschgang}$$

Den BSB des Produkts in g O/Waschgang erhält man durch Aufsummierung der BSB der einzelnen Inhaltsstoffe. Der ThSB gilt nur für biologisch abbaubare Inhaltsstoffe.

9. Vollwaschmittel

Die wichtigste Eigenschaft von Vollwaschmitteln ist ihre Waschkraft (Schmutzbeseitigung, Fleckentfernung). Ein Waschmittel ist als Vollwaschmittel anzusehen, solange die Herstellerangaben nicht in erster Linie Aspekte der Gewebepflege betonen (Niedrigtemperaturwaschgang, empfindliche Fasern und Farben).

10. Nitromoschusverbindungen

Xylolmoschus: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol

Ambrettemoschus: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol

Moskenmoschus: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan

Tibetinmoschus: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol

Ketonmoschus: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon.

*Anlage III***ANGABEN UND INFORMATIONEN, DIE DIE FÜR DIE VERGABE DES UMWELTZEICHENS ZUSTÄNDIGE STELLE VOM ANTRAGSTELLER VERLANGEN MUSS****1.1. Erklärung zur Produktformulierung und Berechnung der Kriterien**

Die zuständige Stelle verlangt von dem Hersteller, der den Antrag auf ein Umweltzeichen stellt, die Vorlage folgender Informationen:

- genaue Produktrezeptur,
- genaue chemische Beschreibung der Bestandteile (Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur, CAS-Nummer, Summen- und Strukturformeln, Reinheit, Art und prozentualer Anteil der Verunreinigungen, Zusatzstoffe; bei Gemischen, wie z. B. oberflächenaktiven Stoffen: DID-Nummer, Zusammensetzung und Bandbreite der Homologen, Isomere und Handelsbezeichnungen); Analyse der Zusammensetzung der oberflächenaktiven Stoffe,
- die zum 1. März (bezogen auf das Vorjahr) in Verkehr gebrachte exakte Produktmenge in Tonnen,
- ausführliche Berechnung der Kriterien,
- kurzer Bericht über die Prüfung der Reinheit der Enzyme gemäß Punkt 4.1 des Anhangs dieser Entscheidung und Zertifizierung des Nichtvorhandenseins von Produktionsorganismen,
- eine Erklärung, daß
 - das Produkt weder grenzflächenaktive Stoffe aus der Familie der Alkylphenothoxylate (APEO), noch Aromastoffe, die in Anhang II genannten aromatischen Nitroverbindungen enthalten, noch den Komplexbildner EDTA oder Inhaltstoffe enthält, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 88/379/EWG als karzinogen, mutagen oder teratogen eingestuft werden,
 - der Phosphonanteil 1 g/Waschgang nicht überschreitet.

1.2. Prüfung der Waschleistung

Der Antragsteller legt der zuständigen Stelle die Ergebnisse der EU-Leistungsprüfung für umweltfreundliche Waschmittel vor.

1.3. Dosierungsbehälter, Verpackung und Verbraucherinformation

Zum Nachweis der Einhaltung der genannten Anforderungen verlangt die zuständige Stelle vom Antragsteller die Vorlage der Verpackungen von Produkt und Dosierungsbehälter.

Wird das Produkt in verschiedenen Ländern unterschiedlich vermarktet und werden unterschiedliche Verpackungsgrößen vertrieben, sind die diesbezüglichen Daten vorzulegen.

1.4. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umweltzeichen für Waschmittel

Die zuständige nationale Stelle kann das antragstellende Unternehmen vor Ort überprüfen und die Produktions- und Verpackungseinrichtungen inspizieren.

Die zuständige Stelle stellt sicher, daß die Anträge den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 und den Verfahrensvorschriften entsprechen.

*Anlage IV***ABKÜRZUNGEN**

APEO:	Alkylphenoethoxylat
AW:	Ausschlußwert
BSB:	Biologischer Sauerstoffbedarf
DID:	Datenbank über Reinigungsmittelinhaltsstoffe
DIN:	Deutsches Institut für Normung
EC ₅₀ :	Mittlere Wirkungskonzentration (Konzentration, bei der sich bei 50 % der Organismen innerhalb einer festgelegten Zeitspanne Folgen zeigen)
ECETOC:	Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und Toxikologie von Chemikalien
EDTA:	Ethylendiamintetraacetat
EO:	Ethoxygruppen
GF:	Gewichtungsfaktor
IEC:	Internationale elektrotechnische Kommission
ISO:	Internationale Organisation für Normung
IUPAC:	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
KF:	Korrekturfaktor
KVV _{TOX} :	Kritisches Verdünnungsvolumen
LB:	Leichte Bioabbaubarkeit
LC ₅₀ :	Mittlere lethale Konzentration (Konzentration, bei der 50 % der Organismen innerhalb einer festgelegten Zeitspanne sterben)
LZF:	Langzeitfolgen
NOEC:	Konzentration, bei der (in einer Dauerprüfung) keine Wirkung beobachtet wird
NTPP:	Natriumtripolyphosphat
QSAR:	Quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehung
ThSB:	Theoretischer Sauerstoffbedarf
UF:	Unsicherheitsfaktor
V _{ow} :	Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1999****zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1742)*

(1999/477/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 94/169/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde ein erstes Verzeichnis der unter Ziel 2 förderfähigen Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung für den Zeitraum 1994-1996 festgelegt.
- (2) Dieses Verzeichnis wurde durch die Entscheidung 96/472/EG der Kommission ⁽⁴⁾ für den Programmplanungszeitraum 1997-1999 geändert.
- (3) In der Entscheidung 96/472/EG ist bei der Bestimmung der unter Ziel 2 fallenden Industriegebiete in der Region Emilia Romana ein sachlicher Fehler unterlaufen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellte Verzeichnis der unter Ziel Nr. 2 förderfähigen Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung für den Zeitraum 1997-1999 wird für die Gemeinde Ferrara im Distrikt Modena/Ferrara (Region Emilia Romana) wie folgt geändert.

Die Gebietsbestimmung (erster Absatz) erhält folgende Fassung:

„Comune di Ferrara (parte): l'intero territorio comunale ad eccezione delle seguenti circoscrizione: Centro cittadino, Zona Est, Zona Nord-Est, Zona Sud, Giardino-Arlanuova-Doro“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 81 vom 24.3.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 54.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 14. Juli 1999****zur Einsetzung eines neuen Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2042)*

(1999/478/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Kommission ist es wichtig, die Meinung der betroffenen Unternehmen und Verbände zu den Fragen einzuholen, welche die Konzeption einer Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) aufwirft.
- (2) Mit Beschluß 71/128/EWG der Kommission ⁽¹⁾, dessen Wortlaut zuletzt durch den Beschluß 89/4/EWG ⁽²⁾ ersetzt wurde, geändert durch den Beschluß 97/246/EG ⁽³⁾, wurde im Fischereisektor ein Beratender Ausschuss eingesetzt.
- (3) Es erscheint angezeigt, den Dialog über Entwicklung und Verwaltung der GFP im Rahmen des Beratenden Ausschusses auf alle Beteiligten auszudehnen, insbesondere auf den Aquakultursektor und andere Organisationen als die Berufsverbände. Dies erfordert eine Umgestaltung des Ausschusses.
- (4) Die Ausschußmitglieder sollten sich im Hinblick auf die Ausarbeitung von Analysen und gemeinsamen Standpunkten vorrangig mit den Fragen befassen, die sie direkt betreffen.
- (5) Im Interesse der Effizienz ist die Anzahl der Ausschußmitglieder zu begrenzen.
- (6) Es ist zweckmäßig, die Voraussetzungen für besagten Dialog durch eine engere Verbindung zwischen dem Plenum, in dem die Richtung der Arbeiten vorgegeben und Stellungnahmen erlassen werden, und den Arbeitsgruppen, die diese Stellungnahmen vorbereiten, zu verbessern.
- (7) Das Mandat der jetzigen Ausschußmitglieder läuft am 31. Juli 1999 nach einem Übergangszeitraum aus, der im Hinblick auf die geplante Reform des genannten Ausschusses festgesetzt worden ist. Es empfiehlt sich, den Wortlaut des Beschlusses im erwähnten Sinne zu ändern.
- (8) Im Interesse größerer Klarheit empfiehlt es sich, den Wortlaut des Beschlusses 71/128/EWG zu ersetzen —

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuss für Fischerei und Aquakultur eingesetzt, der ein Plenum umfaßt, nachstehend „Ausschuss“ genannt, und vier nach Artikel 7 gebildete Arbeitsgruppen.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der folgenden Wirtschafts- und Interessengruppen zusammen: repräsentative Berufsverbände der Produktions-, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie repräsentative Verbraucher-, Umwelt- und Entwicklungsorganisationen.

(3) In den Arbeitsgruppen nach Artikel 7 sind darüber hinaus die Fischereiexperten von wissenschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Instituten, Kreditanstalten und Einrichtungen für die Erstvermarktung vertreten.

Artikel 2

Der Ausschuss kann von der Kommission zu Fragen gehört werden oder sich auf Initiative seines Vorsitzenden oder Antrag eines oder mehrerer seiner Mitglieder mit Fragen befassen, die sich auf die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik beziehen und besonders auf die Maßnahmen, welche die Kommission im Rahmen dieser Vorschriften zu treffen hat, sowie auf alle wirtschaftlichen und sozialen Probleme des Fischereisektors, mit Aufnahme derjenigen, welche die Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Sektors als Sozialpartner angehen.

Artikel 3

Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, nachstehend Ausschussmitglieder genannt.

1. Jede der nachstehend von 1. bis 11. durchnummerierten Wirtschafts- und Interessengruppen erhält einen Sitz. Auf jeden dieser 11 Sitze kommen ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter:

Berufsverbände:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Fischereiu Unternehmen: | 1. Private Reeder |
| | 2. Reedereigenossenschaften |
| | 3. Erzeugerorganisationen |

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 22.3.1971, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 5 vom 7.1.1989, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 97 vom 12.4.1997, S. 27.

Aquakulturunternehmen: 4. Muschel- und Krebstierzüchter
5. Fischzüchter

Nachgelagerte Unternehmen: 6. Verarbeiter
7. Händler (Einzel- und Großhändler, Import/Export)

Arbeitnehmerverbände: 8. Seefischer und Beschäftigte der obigen Unternehmen

Betroffene Interessenverbände:

9. Verbraucher

10. Umwelt

11. Entwicklung.

2. Mit rechtmäßigem Sitz im Ausschuß vertreten sind ferner der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für den sektoralen Dialog „Fischerei“⁽¹⁾, die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter der in Artikel 7 genannten Arbeitsgruppen Nr. 1, 3 und 4 sowie der Vorsitzende der in Artikel 7 genannten Arbeitsgruppe Nr. 2.

Artikel 4

(1) Die Ausschußmitglieder werden von der Kommission auf Vorschlag der auf Gemeinschaftsebene repräsentativsten Verbände der in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Wirtschafts- und Interessengruppen ernannt. Der Vertreter der Verbraucher wird vom Verbraucherausschuß⁽²⁾ vorgeschlagen.

Mit Ausnahme der Sitze, die dem Ausschuß für den sektoralen Dialog „Fischerei“ vorbehalten sind, schlagen diese Verbände für jeden zu besetzenden Sitz zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor. Für die Sitze, welche die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Wirtschafts- und Interessengruppen besetzen, ist mit Namen anzugeben, wer ordentliches Mitglied und wer Stellvertreter ist.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Ausschußmitglieder ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt vor Ablauf der drei Jahre erlischt das Mandat.

Die Mandatszeit eines Mitglieds kann ebenfalls beendet werden, wenn der Verband, der seine Kandidatur vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt.

Das Mitglied wird dann für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

⁽¹⁾ ABL L 225 vom 12.8.1998, S.27 (98/500/EG).

⁽²⁾ ABL L 162 vom 13.7.1995, S. 37.

(2) Die Liste der Ausschußmitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit Ausnahme des Vertreters der Reeder im Ausschuß für den sektoralen Dialog bilden die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ausschußmitglieder den Vorstand des Ausschusses.

Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und übernimmt die Vorbereitung und Organisation der Arbeit der in Artikel 7 genannten Arbeitsgruppen.

Artikel 6

Auf Antrag einer der Verbände gemäß Artikel 4 Absatz 1 kann der Vorsitzende einen Vertreter dieses Verbands zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen einladen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders kompetent ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses hinzuziehen. Die stellvertretenden Mitglieder können auf eigene Kosten als Beobachter an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel 7

Der Ausschuß setzt zur Ausarbeitung seiner Stellungnahmen vier Arbeitsgruppen ein.

Die Bezeichnung dieser Gruppen, ihr Vorsitz und ihre Zusammensetzung sind dem Anhang zu diesem Beschluß zu entnehmen.

Die Teilnehmer an den Arbeitsgruppen werden von den auf Gemeinschaftsebene repräsentativsten Verbänden im Einvernehmen mit der Kommission nach Maßgabe der Tagesordnung jeder Sitzung ausgewählt. Die Vertreter der Gruppen „Biologie“ und „Wirtschaft“ werden vom Wissenschaftlich-Technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschuß⁽³⁾ ausgewählt. Die Kommission kann je nach Tagesordnung weitere Sachverständige benennen.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß tritt im Rahmen eines jährlich im Einvernehmen mit der Kommission erlassenen Arbeitsprogramms nach Einberufung durch die Kommission zusammen. Der Vorstand tritt nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Kommissionsdienststellen nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Vorstands und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, des Vorstands und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

⁽³⁾ ABL L 297 vom 2.12.1993, S. 25.

(4) Der Ausschuß erstellt im Einvernehmen mit der Kommission die Regeln für die Durchführung des Arbeitsprogramms, die Vorbereitung der Sitzungen, deren Verlauf, Sitzungsberichte, Meinungsäußerungen oder Schlußfolgerungen sowie die Ausarbeitung von Stellungnahmen oder Empfehlungen.

Artikel 9

Es ist Aufgabe des Ausschusses, sich zu den von der Kommission erbetenen Stellungnahmen sowie zu den in seinem Arbeitsprogramm genannten Themen zu äußern.

Die Kommission kann dem Ausschuß bei der Aufforderung zur Stellungnahme eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Meinungsäußerungen der vertretenen Wirtschafts- und Interessengruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, welcher der Kommission übermittelt wird.

Kommt im Ausschuß eine einstimmige Stellungnahme zustande, so entwirft dieser gemeinsame Schlußfolgerungen und fügt sie dem Sitzungsbericht bei.

Artikel 10

Unbeschadet Artikel 287 des Vertrags dürfen die Ausschußmitglieder Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß oder in den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage Probleme vertraulichen Charakters berührt.

In diesen Fällen nehmen an den Sitzungen nur die Ausschußmitglieder und die Vertreter der Kommissionsdienststellen teil.

Artikel 11

Die Beschlüsse 71/128/EWG und 97/247/EG⁽¹⁾ der Kommission werden aufgehoben.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Brüssel, den 14. Juli 1999

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 12.4.1997, S. 28.

ANHANG

Arbeitsgruppen gemäß Artikel 7**1. Bezeichnung der Arbeitsgruppen**

Gruppe Nr. 1: Zugang zu den Ressourcen und Steuerung der Fangtätigkeiten.

Gruppe Nr. 2: Aquakultur: Aufzucht von Fischen, Krebs- und Weichtieren.

Gruppe Nr. 3: Märkte und Handelspolitik.

Gruppe Nr. 4: Allgemeine Fragen: Fischwirtschaft und Analyse des Fischereisektors.

2. Vorsitzende und Stellvertreter

Ein Vertreter der privaten Reeder ist Vorsitzender der Arbeitsgruppen Nr. 1 und 4.

Ein Vertreter der Reedereigenossenschaften ist stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe Nr. 1.

Ein Vertreter der Fischzüchter und ein Vertreter der Weichtier/Krebstierzüchter sind abwechselnd Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe Nr. 2.

Ein Vertreter der Verarbeitungsunternehmen ist Vorsitzender der Arbeitsgruppe Nr. 3.

Ein Vertreter der Händler ist stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe Nr. 4.

Ein Vertreter der Erzeugerorganisationen ist stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgruppe Nr. 3.

3. Anzahl Sitze je Wirtschafts/Interessengruppe

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
Private Reeder	5	—	1	3
Reedereigenossenschaften	3	—	1	2
Seefischer/Arbeitnehmer	2	1	1	2
Erzeugerorganisationen	1	—	3	1
Fischzüchter	—	6	1	1
Weich/Krebstierzüchter	—	4	1	1
Verarbeiter	—	—	3	2
Händler	—	—	2	1
Verbraucher	—	1	1	1
Umwelt	1	1	1	1
Entwicklung	1	—	1	1
Biologie	1	1	—	—
Wirtschaft	1	1	1	1
Banken	—	—	1	1
Auktionen und Häfen	—	—	1	—
	15	15	19	18

Die Kommission kann je nach Tagesordnung weitere Sachverständige benennen.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1488/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 172 vom 8. Juli 1999)

Seite 26, in der Tabelle des Anhangs

muß bezüglich der Ware unter Punkt 1: „Tragbares, batteriebetriebenes Kassettenabspielgerät ...“ der zweite Absatz in Spalte 3 „Begründung“ wie folgt lauten:

„Wegen seiner Form und den damit verbundenen Abmessungen handelt es sich nicht um ein Gerät im Taschenformat (Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 85).“
